

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 11. Janr. 1901.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o. 1. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Januar 1901, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.
- N^o. 2. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

N^o. 1.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.
Oldenburg, den 3. Januar 1901.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigelegte Gehalts-Regulativ wird geändert, wie folgt:

1. Zu *N^o 1* betragen die Gehalte 12 000 *M.*
Für besonderen Dienstaufwand: 3600 *M.*
2. Zu *N^o 43* wird in der Spalte „Bemerkungen“
Folgendes hinzugefügt:
Wird das Amt des Oberstaatsanwalts einem
anderweitig besoldeten Staatsdiener übertragen,
so kann diesem eine Funktionszulage bis zu 900 *M.*
gewährt werden.
3. Zu *N^o 80* und *86* wird in der Spalte „Zulage-
fristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. Zu *N^o 81* wird in der Spalte „Betrag des Ge-
halts“ die Zahl „5400“ durch die Zahl „6000“
und in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“
durch die Zahl „2“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Ja-
nuar 1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

Willich. Kuhstrat I. Kuhstrat II.

Muzenbecher.

N^o 2.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel
Wangerooge.

Oldenburg, den 4. Januar 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Auf der Insel Wangerooge dürfen keine Bauten auf-
geführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel
befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen.
Im Einzelnen ist verboten:

1. auf demjenigen Theile der Insel, welcher durch die
Linien mißweisend West vom Leuchtturm durch Nord
und Ost bis zur gradlinigten Richtung Leuchtturm—
Minsener Kirche begrenzt wird, Bauwerke zu errich-
ten, deren Höhe über dem Erdboden einschließlich der
Aufbauten und Fahnenstangen mehr als 15,5 bis
18,5 Meter je nach der Höhenlage des Bauplatzes
und der Entfernung des Fahrwassers beträgt;
2. bis zu je 15 Meter Entfernung von der Richtungs-
linie „Leuchtturm—Dünenbake und darüber hinaus“
Bauten aufzuführen, deren Höhe einschließlich der
Aufbauten und Fahnenstangen den Fußpunkt der
Dünenbake überragt.

§. 2.

Die Errichtung von Gebäuden, Um- und Aufbauten
unterliegt der Genehmigung des Amtes, welches auch in
jedem Falle nach Anhörung des Bezirksbaumeisters die zu-
lässige Bauhöhe in einem schriftlichen Bescheide festzustellen hat.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwen-
dung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde er-
richtet werden.

§. 4.

Für die Insel Wangerooge können baupolizeiliche Vorschriften nach Anhörung des Gemeinderaths im Wege der Verordnung erlassen werden.

§. 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des §. 4 erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zugleich kann die Fortsetzung vorschriftswidrig befundener oder der erteilten Erlaubniß nicht entsprechend ausgeführter Bauten vom Amte untersagt, auch die Abänderung oder Abtragung solcher Bauten amtsseitig angeordnet werden. Im Falle den Anordnungen keine Folge gegeben wird, sind dieselben auf Kosten des Bauherrn oder Bau-meisters zwangsweise auf polizeilichem Wege zur Ausführung zu bringen.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Januar 1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Willich.

Tenge.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. Janr. 1901.) 2. Stück

Inhalt:

- N^o 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1901, betreffend Aenderungen der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zollregulativs.
- N^o 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1901, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zollregulativs.
Oldenburg, den 9. Januar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. December 1900 zur Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zollregulativs (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888, Gesehbblatt Bd. 28 S. 719 flg.) beschlossen, daß:

1. in Ziffer 11 a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie im §. 23 Abs. 3 des Eisenbahn-Zollregulativs hinter den Worten:

„sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum“

die Worte eingeschaltet werden:

„und Bier“;

2. in Ziffer 11 e der gedachten Anweisung, sowie im letzten Absätze des §. 23 des Eisenbahn-Zollregulativs der erste Satz folgende Fassung erhält:

„Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten Gewicht um 2 Procent oder mehr ab, so ist dies der Zolldirectivbehörde anzuzeigen“;

3. der zweite Absatz des §. 48 des Eisenbahn-Zollregulativs folgende Fassung erhält:

„Die Vorstände der Amtsstellen können die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehre stammenden Güter in diese Wagen gestatten, wenn eine Vertauschung dieser Güter mit den verladenen zollpflichtigen nicht zu befürchten ist. Die Eisenbahnverwaltung hat in diesem Falle der Zollbehörde ein Verzeichniß der zuzuladenden Güter unter Angabe von Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung, Bruttogewicht und Inhalt zu übergeben. Das Verzeichniß ist bei der Verladung zu prüfen und dem Begleitschein anzustempeln. Bei Wagen, in welchen Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte, so weit nicht Verschlußverletzungen oder Unglücksfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.“

Oldenburg, den 9. Januar 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

N. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 12. Januar 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird der §. 1 der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1883 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, hierdurch aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 1.

Die Verwaltung der Bodencreditanstalt wird vom 1. Februar 1901 an von derjenigen der Ersparungskasse getrennt und einer selbstständigen Direction übertragen, die aus einem Vorsitzenden, einem ferneren Mitgliede und einem dritten Mitgliede für die juristischen Geschäfte besteht.

Außerdem wird ein Verwalter und ein Controleur angestellt.

Oldenburg, den 12. Januar 1901.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Tenge.

Erklärung des Staatsanwalters, dass die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Staatsanwalt

...

...



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Febr. 1901.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1901, betreffend die Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung.
- N^o. 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1901, betreffend die Zulassung als Supernumerar im Zoll- und Steuer-Dienste.

N^o. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung.
Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringt das Staatsministerium, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. April 1870 (Gesetzblatt Band 21 Seite 465), betreffend die Anordnung einer zweiten Prüfung für Bewerber um die Stelle eines Hauptamtsassistenten, Oberkontroleurs u., die nachfolgende

Prüfungsordnung
für die Zoll- und Steuerverwaltung
zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Die Beförderung:

1. zum Hauptamtsassistenten und zu den höheren Stellen in der Verwaltung vom Oberkontroleur an;
2. zum Hauptamtsassistenten, soweit deren Stellen nicht von Supernumeraren besetzt werden, zum Revisor in der Zoll-Direktion, zum Zolleinnehmer I. Klasse und zum Steuereinnehmer bei wichtigeren Aemtern ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig.

§. 2.

Zu der Prüfung unter 1 werden die Supernumerare zugelassen, die während der dreijährigen Vorbereitungszeit in allen Zweigen der Verwaltung ausgebildet sind und durch ihr Verhalten in und außer dem Dienste befriedigt haben. Ausnahmsweise können bereits angestellte Beamte nach Verfügung der Zolldirektion, mit Genehmigung des Staatsministeriums, an dieser Prüfung dann theilnehmen, wenn sie wenigstens die gleiche Schulbildung wie die Supernumerare nachgewiesen haben und wenigstens fünf Jahre in der Verwaltung thätig gewesen sind. Diejenigen Supernumerare, die nach dem Urtheile ihrer Vorgesetzten durch Fähigkeiten und gutes Benehmen sich besonders hervorgethan haben, ist die Zolldirektion schon nach wenigstens zweijähriger Vorbereitungszeit ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen berechtigt. Ebenso kann die Zolldirektion für solche Supernumerare, welche beim Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Prüfungs-Ordnung bereits angenommen sind, die Vorbereitungszeit auf zwei Jahre ermäßigen.

Zu der Prüfung unter 2 werden die unteren Zoll- und Steuerbeamten vom Aufseher aufwärts zugelassen, wenn sie

- a) wenigstens 5 Jahre in der Verwaltung thätig gewesen sind, sich durch Eifer und Zuverlässigkeit im

- Dienste ausgezeichnet und auch außerdienstlich sich untadelhaft geführt haben;
- b) eine genügende Schulbildung besitzen und mit Eifer und Erfolg bemüht gewesen sind, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben;
 - c) in geordneten Familien- und Vermögensverhältnissen leben und nöthigenfalls eine Kaution zu beschaffen im Stande sind.

Denjenigen Beamten, die zu der Erwartung berechtigen, daß sie diesen Voraussetzungen entsprechen und die Prüfung bestehen werden, soll, soweit der Dienst es angängig erscheinen läßt, rechtzeitig Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gegeben werden. Auch kann der Oberinspektor ihnen schriftliche Aufgaben stellen, welche gleich den Arbeiten der Supernumerare der Kritik zu unterziehen sind.

§. 3.

Gegenstände der Prüfung unter 1 sind

- a) die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesgesetze, soweit sie von den Zoll- und Steuerbeamten anzuwenden oder bei Ausübung ihres Dienstes zu beachten sind;
- b) die Geschichte des Zollvereins und die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung;
- c) die in Bezug auf die Zölle und indirekten Abgaben des Reiches erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
- d) das Kassen- und Rechnungswesen, die Geschäftsverwaltung der Haupt- und Unterämter und die Ausübung des Aufsichtsdienstes;
- e) die Grundzüge der Naturwissenschaften und der Waarenkunde, Flächen- und Körperberechnungen, soweit diese Kenntnisse für den Dienst erforderlich sind.

Die Gegenstände der Prüfung unter 2 sind zwar die

gleichen, doch sind die Aufgaben und Fragen leichter zu halten und wesentlich so auszuwählen, daß sie sich auf die praktische Thätigkeit der Beamten beziehen und diesen Gelegenheit geben, die in ihren verschiedenen Dienststellungen erlangten Fachkenntnisse und ihre Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck darzuthun.

§. 4.

Die Prüfungen erfolgen bei der Zolldirektion durch eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission, die aus den Mitgliedern dieser Behörde und geeigneten von der Zolldirektion zu berufenden Oberbeamten gebildet wird und unter dem Vorsitz des Zolldirektors oder des von ihm beauftragten Mitgliedes ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Es können mehrere Bewerber auf einmal zugelassen werden. Die Prüfung unter 2 erfolgt regelmäßig einmal im Jahre an einem rechtzeitig bekannt zu machenden Tage.

Wenn gleichzeitig eine so große Zahl von Gesuchen um Zulassung eingeht, daß dieselbe den muthmaßlichen Bedarf der nächsten Jahre übersteigt, so sind die Gesuche der den Dienstjahren nach älteren Bewerber und der Inhaber der besten Zeugnisse zunächst zu berücksichtigen.

§. 5.

Die Meldung zur Prüfung geschieht mittelst eines an die Zolldirektion zu richtenden, von dem Bewerber selbst abgefaßten und eigenhändig geschriebenen Gesuches, das dem Hauptamte einzureichen und von diesem mit Bericht über die geistige und körperliche Befähigung des Bewerbers und dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten unter Beifügung der Personalakte der Zolldirektion zu übersenden ist.

Das Gesuch muß als Anlage haben

- a) Zeugnisse der früheren Vorgesetzten des Bewerbers unter Angabe etwaiger Belobungen oder Strafen und der Veranlassung zu denselben,
- b) bei Supernumeraren ein Gesundheitszeugniß eines beamteten Arztes.

§. 6.

Ist den Voraussetzungen der Prüfungsordnung entsprochen, so wird der Bewerber zur Prüfung vorgeladen. Dieselbe erfolgt sowohl schriftlich als mündlich.

Die schriftliche besteht in der Anfertigung von 6 Arbeiten, deren Gegenstände dergestalt auszuwählen sind, daß sie dem Bewerber möglichst vielseitige Gelegenheit geben, das Maß seiner Kenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung und seine Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke darzulegen. Für die Prüfung unter 2 sind Aufgaben einfacheren Charakters mit Bezugnahme auf den praktischen Dienst zu wählen.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission oder eines vom Vorsitzenden zu bestimmenden Oberbeamten und ohne jedes andere Hilfsmittel, als die unter Umständen zugelassene Benutzung von Gesetzen, Regulativen u., angefertigt. Für jede Aufgabe wird ein ununterbrochener Zeitraum von angemessener Dauer bestimmt und werden die nächstfolgenden erst dann mitgetheilt, wenn die Zeit ihrer Anfertigung gekommen ist. Der aufsichtsführende Beamte hat unter den Arbeiten zu bezeugen, daß sie unter steter Aufsicht, in der vorgeschriebenen Zeit und ohne Benutzung unerlaubter Hilfsmittel angefertigt sind.

Die mündliche Prüfung hat sich auf ein thunlichst großes Gebiet der im §. 3 bezeichneten Gegenstände im Hinblick auf die für die beiden Prüfungen gestellten Anforderungen zu erstrecken.

§. 7.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung faßt die Kommission unter Berücksichtigung des gesammten aus den schriftlichen Arbeiten und den mündlichen Antworten gewonnenen Eindrucks Beschluß über das Ergebnis der Prüfung. Ist dieselbe bestanden, so wird darüber ein Zeugniß ertheilt mit dem Prädikat „genügend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber sofort zu eröffnen. In diesem Falle kann die Prüfung nur einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Dem Nichtbestehen der Prüfung ist es gleich zu achten, wenn bereits die schriftlichen Arbeiten derartig ungenügend befunden werden, daß die Zulassung zur mündlichen Prüfung keinen Erfolg verspricht.

§. 8.

Sobald und solange Bewerber vorhanden sind, welche die Prüfung bestanden haben und auch im Uebrigen geeignet sind, werden dieselben bei Besetzung der Stellen, für welche die Prüfung eingeführt ist, vorzugsweise berücksichtigt.

Diejenigen Supernumerare oder aus dem Supernumerarstande hervorgegangenen oder wegen ihrer Schulbildung diesen gleichgestellten Beamten, welche die Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, während der ersten Jahre nach Bestehen derselben jährlich 1—2 größere Ausarbeitungen nach näherer Anweisung der Zolldirektion anzufertigen und zur Kritik einzuliefern. Die weitere Beförderung zum Oberkontrolleur oder zum Hauptamtsmitgliede wird von dem Ausfalle dieser Arbeiten wesentlich mit abhängig gemacht.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

№. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zulassung als Supernumerar im Zoll- und Steuer-Dienste.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Im Höchsten Auftrage werden unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. Januar 1866 (Gesetzblatt Band 19 Seite 727) und vom 3. Juni 1884 (Gesetzblatt Band 27 Seite 35), betreffend Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste, die nachfolgenden neuen Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Anstellung der Supernumerare im Zoll- und Steuerdienste getroffen.

§. 1.

1. Wer als Supernumerar zum Zoll- und Steuerdienste zugelassen zu werden wünscht, muß

- a) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und regelmäßig das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben;
- b) den Dienst als einjährig Freiwilliger im Heere oder in der Flotte befriedigend abgeleistet haben;
- c) über seine Schulbildung den Nachweis der Reife für die Oberprima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule beibringen, wobei das Zeugniß für die Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ wenigstens das Prädikat „genügend“ enthalten muß;
- d) falls der Eintritt nicht unmittelbar nach Beendigung des Militärdienstes geschehen soll, amtlich beglaubigte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung nach dem Austritte aus dem Heere oder der Marine beibringen;
- e) falls er minderjährig ist, eine schriftliche Erklärung

des Vaters oder Vormundes über ihr Einverständniß mit dem Eintritte vorlegen;

- f) das Zeugniß eines beamteten Arztes einreichen, daß er einen zur Ertragung der Anstrengungen des Grenzaufsichtsdienstes geeigneten Körper besitzt und von Gebrechen und Schwächen, namentlich auch hinsichtlich des Sehvermögens und Gehörs, frei ist;
- g) einen amtlich bestätigten Nachweis darüber führen, daß er sich aus eigenen Mitteln mindestens 3 Jahre ohne Beihülfe aus der Staatskasse zu unterhalten im Stande oder daß eine Person vorhanden ist, die sich zur Gewährung des Unterhalts während dieser Zeit verpflichtet und nach amtlicher Bescheinigung diese Verpflichtung erfüllen kann.

2. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen oder ein Mangel an Supernumeraren sich geltend macht, kann an dem Erfordernisse der Schulbildung vom Staatsministerium ein Nachlaß bewilligt werden. Ebenso bleibt es der Entscheidung des Letzteren vorbehalten, inwieweit in geeigneten Fällen das Zeugniß anderer Lehranstalten als der genannten für ausreichend zu halten sein sollte.

3. Anträge auf Annahme nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre oder vor Ableistung des Militairdienstes und unter Vorbehalt der späteren Ableistung desselben können nur in besonderen Ausnahmefällen und auch dann nur mit der Maßgabe Berücksichtigung finden, daß der Eintritt in den Militairdienst rechtzeitig nachgesucht wird und spätestens mit dem Ablaufe des ersten Vorbereitungsjahres erfolgt.

4. Bewerber, die zum Militairdienste nicht tauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt sind, dürfen nur bei hervorragender geistiger Begabung und nur dann angenommen werden, wenn die Zulassung zum Militairdienste wegen solcher körperlicher Mängel verweigert worden, die nur für diesen Dienst untauglich machen, und auf Grund

weiterer Untersuchungen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die körperliche Beschaffenheit zur Ableistung des Grenz- und Steuerdienstes vollständig ausreicht. Es bleibt aber auch dann die Entlassung ausdrücklich für den Fall vorbehalten, daß die körperliche Befähigung zu Bedenken Anlaß giebt.

§. 2.

Das mit den im §. 1 gedachten Nachweisen zu belegende, von dem Bewerber selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch mit Angabe des Lebenslaufes ist an die Großherzogliche Zolldirektion abzugeben, welche die persönliche Vorstellung des Bewerbers herbeiführt und erforderlichenfalls durch den Oberinspektor des Bezirks, in welchem der Betreffende wohnt, noch Erkundigungen über seine Familien- und wirthschaftlichen Verhältnisse sowie über seine sittliche Führung einziehen läßt. Giebt die Ausbildung des Bewerbers zu Zweifeln Anlaß, so ist die Zolldirektion berechtigt, noch eine besondere Prüfung anzuordnen. Ist allen Erfordernissen genügt, so ist das Gesuch mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 3.

Nach erfolgter Genehmigung des Gesuchs wird der Supernumerar gemäß Artikel 5 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 eidlich verpflichtet. Während des Vorbereitungsdienstes, der in der Regel auf drei Jahre zu bemessen ist und ohne die Genehmigung der Zolldirektion nicht weiter ausgedehnt werden darf, muß den Supernumeraren Gelegenheit geboten werden, sämtliche Dienstzweige der Verwaltung bei den Haupt- und wichtigeren Nebenämtern in gehöriger Reihenfolge kennen zu lernen.

Die Leitung der Ausbildung liegt in erster Reihe den

Oberinspektoren ob, die nach einem im Voraus festgesetzten Bildungsplane dafür Sorge tragen, daß der Einzelne in allen Berrichtungen des Aufsichts-, Abfertigungs-, Kassen- und Bureaudienstes die erforderliche Unterweisung erhält. Um neben der praktischen Anleitung das theoretische Studium der verschiedenen Gesetze und Instruktionen zu fördern, sind von dem Supernumerar in geeigneten Zwischenräumen größere schriftliche Arbeiten anzufertigen, die von dem Oberinspektor der Kritik unterzogen werden.

Es ist darauf zu halten, daß die Supernumerare gegen die Vorgesetzten, die anderen Beamten und das Publikum ein angemessenes Betragen beobachten und einen geordneten Lebenswandel führen.

Im Dienste haben die Supernumerare die vorgeschriebene Dienstuniform zu tragen.

§. 4.

Bei bewiesener Brauchbarkeit und soweit es die Rücksicht auf seine Ausbildung zuläßt, kann der Supernumerar mit der einstweiligen Wahrnehmung erledigter Dienststellen oder mit der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamten beauftragt werden. Für derartige Dienstleistungen von längerer Dauer können dem Supernumerar von der Zoll- direktion Vergütungen oder bei Verwendungen außerhalb des Stationsortes Reisekosten und Tagegelder bewilligt werden. Steht die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle in Frage, so kann anstatt einer besonderen Vergütung oder der Tagegelder auch das Gehalt dieser Stelle als Vergütung gewährt werden.

§. 5.

Durch die Annahme als Supernumerar werden weder Staatsdienerrechte noch Ansprüche auf Vergütung oder Anstellung verliehen. Die Entlassung bleibt jederzeit vor-

behalten und soll bei Mangel an Fleiß und Eifer, bei Ungehorsam und tadelhaftem Verhalten sofort erfolgen.

Nach bestandenen Examen erhält der Supernumerar den Titel „Zollpraktikant“. Derselbe verbleibt ihm neben seiner etwaigen sonstigen Dienstbezeichnung bis zu seiner Anstellung als Hauptamtsassistent.

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

bestehen aus dem Stoffe des Korns und des
Hauptbestandtheils des Korns ist die
Hauptbestandtheil des Korns ist die
Hauptbestandtheil des Korns ist die
Hauptbestandtheil des Korns ist die

Oldenburg, den 1. Februar 1901.

Landesbibliothek
Oldenburg

Oldenburg



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 23. Febr. 1901.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1901, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffe.

N^o. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffe.

Oldenburg, den 14. Februar 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Führer solcher Schiffe, auf denen während der Reise Todesfälle in Folge innerer Krankheiten oder Erkrankungen an Cholera, Pest, Gelbfieber, Lepra, Fleckfieber (Flecktyphus), Pocken (Blattern), Diphtheritis, Croup, Scharlachfieber, Abdominaltyphus oder Erkrankungen, welche den Verdacht einer dieser Krankheiten erwecken, vorgekommen sind, haben hiervon bei ihrer Ankunft in einem olden-

burgischen Häfen sofort dem zuständigen Hafenbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher) oder, wo ein solcher fehlt, der Ortspolizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat der Stadt erster Classe) und dem Amtsarzte durch eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörende Person mündlich oder schriftlich Meldung zu machen.

Bevor von dem zuständigen Amtsarzte oder dessen Vertreter nach vorheriger Besichtigung des Schiffes eine entsprechende Erlaubniß erteilt wird, darf mit dem Löschen oder Laden nicht begonnen werden, auch darf bis dahin Niemand das Schiff verlassen oder zum Betreten des Schiffes zugelassen werden. Allen Anordnungen des Gesundheitsbeamten ist Folge zu leisten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, alle in oldenburgischen Häfen ankommenden oder liegenden oder die aus bestimmten Häfen kommenden Schiffe einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Ueberwachung zu unterwerfen. Ist eine solche Anordnung, die in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen ist, getroffen, so finden die vorstehend in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen auf die betreffenden Fahrzeuge Anwendung.

§. 2.

Die Schiffsführer der in einem oldenburgischen Hafen liegenden Schiffe oder deren Vertreter haben während der Liegezeit von allen an Bord ihres Schiffes eintretenden Todesfällen und von jeder an Bord vorkommenden inneren Erkrankung ungesäumt dem zuständigen Hafenbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher) oder, wo ein solcher fehlt, sowohl der Ortspolizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat der Stadt erster Classe) wie dem beamteten Arzte Anzeige zu erstatten. Soweit nicht von dem beamteten Arzte demnächst etwas Anderes angeordnet wird, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß der Erkrankte an Bord verbleibt und mit anderen Per-

sonen als dem Pflegepersonal nicht in unmittelbare Berührung kommt.

Ueber die Leiche eines im Hafen an einer inneren Krankheit Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des beamteten Arztes verfügt werden.

§. 3.

Als Hafen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Rheden und die im freien Strome gelegenen Lösch- und Ladeplätze.

§. 4.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven, und vom 9. October 1896, betreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen oldenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, nicht berührt.

§. 5.

Wer den in §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

kennt als dem Folgenden...
Herrn die...
Ständige...
bestimmten...

Die...
gelten auch...

Durch die...
gesetzliche...
des...
Herrschenden...
Kunde in...
Kunde die...

Es...
sich...
habe...
ist...

Ochters, den 14. Februar 1891.

Stadtmagister,

Department des Innern.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1901.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1901 zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Förderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Förderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 16. Februar 1901.

Mit Beziehung auf Artikel 21 des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg, bringt das Staatsministerium folgende Abänderung der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1882 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen, durch die Bekanntmachung vom 16. Februar 1897 abgeänderten Instruction für die Großherzoglichen Aemter, die Verbandskommissionen und die Röhrunkskommissionen zur öffentlichen Kunde:

Der Absatz 2 des §. 14 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Besitzer eines angeführten Stieres wird sofort der vom Obmann unterzeichnete Zulassungsschein

ausgehändigt. Auf Antrag der Verbandskommission kann indessen das Staatsministerium, Departement des Innern, für den betreffenden Bezirk die Zustellung der Zulassungsscheine nach dem Köhrungstermin mit der Maßgabe gestatten, daß den Stierbesitzern, die dies ausdrücklich verlangen, der Zulassungsschein sofort im Termin auszuhändigen ist.

Oldenburg, den 16. Februar 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willeh.

Tenge.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. März 1901.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o. 9. Landtagsabschied vom 1. März 1901 für die 3. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums.
- N^o. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1901, betreffend die Dienstbezeichnung der Baucandidaten.
- N^o. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1901, betreffend Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

N^o. 9.

Landtagsabschied für die 3. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 1. März 1901.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden nach dem Schlusse der 3. Versammlung des XXVII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§. 1.

In Veranlassung Unseres Regierungs-Antrittes haben Wir gemäß §. 9 der Anlage I des Staatsgrundgesetzes mit

dem Landtage eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmte Baarsumme vom 1. Januar 1901 ab auf 400 000 *M.* festgesetzt ist.

§. 2.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet oder werden in nächster Zeit verkündet werden:

A. für das Großherzogthum:

ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

B. für das Herzogthum Oldenburg:

ein Gesetz, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

C. für das Fürstenthum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

§. 3.

Dem Ersuchen des Landtags, eine Ueberdachung des Hauptbahnsteiges zu Brake in Länge des ganzen Hauses herstellen zu lassen, soll entsprochen werden; die Ausarbeitung eines entsprechenden Planes ist bereits veranlaßt.

§. 4.

Die vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen des pensionirten Grenzaufsehers A. Siefken in Brake, betreffend Anwendung des Gehaltszuschlages auf seine Pension, und des Grenzaufsehers auf Wartegeld, Fink zu Lemwerder, betreffend Zuwendung des durch Gesetz vom 21. März 1900 eingeführten Gehaltszuschlages auf sein Wartegeld, sind im Sinne des Landtags erledigt worden.

§. 5.

Das auf Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1865, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schausstellungen u. s. w., gerichtete Ersuchen des Landtags soll geprüft werden.

§. 6.

In Veranlassung einer Petition des Gemeinderaths und des landwirthschaftlichen Vereins Lönigen hat der Landtag allgemein um die vermehrte Bestellung beamteter Thierärzte ersucht. In wie weit diesem Antrage entsprochen werden kann, muß der Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten bleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. März 1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

Willeh. Ruhstrat I. Ruhstrat II.

Tenge.

№. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Dienstbezeichnung der Baucandidaten.

Oldenburg, den 2. März 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. September 1881, betreffend die Dienstbezeichnungen der Baucandidaten, folgendermaßen geändert:

Candidaten des Baufachs, welche die vorläufige Prüfung bestanden haben, führen fortan anstatt der Dienstbezeichnung Bauführer die Dienstbezeichnung Regierungs-Bauführer.

Oldenburg, den 2. März 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

N^o. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

Oldenburg, den 6. März 1901.

Die Anlage I der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern, wird dahin ergänzt, daß in Ziffer IX hinter „Ersparungskasse“ die Worte „und Bodencredit-Anstalt“ und hinter „Ersparungskassengehülften“ die Worte „sowie die Kassengehülften und der Kontrolleur der Bodencredit-Anstalt“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 6. März 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 28. März 1901.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. März 1901, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Strohausen in ein Nebenzollamt II und die Aufhebung des Nebenzollamts II zu Blexen.
- N^o 13. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 18. März 1901, betreffend die Enteignungen zur Herstellung eines Weges von der Oldenburg-Holler Chaussee am Drielaker Canal zu dem staatlichen Bauhof an der Hunte.
- N^o 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1901, betreffend den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung.

N^o 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Strohausen in ein Nebenzollamt II und die Aufhebung des Nebenzollamts II zu Blexen.
Oldenburg, den 8. März 1901.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kunde:

1. Mit dem 1. Mai d. J. wird das Nebenzollamt I. Classe zu Strohausen aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. Classe errichtet, welchem

neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen noch die Befugniß erteilt wird,

- a) Getreide und Holz bei direktem Eingange vom Auslande in unbeschränkter Menge abzufertigen,
 - b) Begleitscheine II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz zu erledigen.
2. Mit demselben Tage wird das Nebenzollamt II. Classe zu Blexen aufgehoben. Zugleich wird zur Erleichterung des Verkehrs der Löschplatz zu Blexen als erlaubter Landungsplatz für zollfreie, sowohl unverpackte als verpackte, Waaren, sowie für Deklarationscheingüter erklärt und dem Grenzaufsichtsposten in Blexen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationscheinen beigelegt.

Oldenburg, den 8. März 1901.

Staatsministerium, —
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

№. 13.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Herstellung eines Weges von der Oldenburg-Holler Chaussee am Drielsaker Canal zu dem staatlichen Bauhof an der Hunte.

Oldenburg, den 18. März 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das
Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und
6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den von
der Oldenburg-Holler Chaussee neben dem Drielafer Canal
zum staatlichen Bauhof an der Hunte herzustellenden Weg.
Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Oldenburg
bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März
1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

N^o. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Sparverein
der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-
Verwaltung.

Oldenburg, den 22. März 1901.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Sep-
tember 1890 und 17. September 1891 — Gesetzblatt
Band XXIX S. 251 und 548 — wird zur öffentlichen

Kunde gebracht, daß der Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung vom 1. April d. J. an durch seinen aus dem Vorsitzenden und dem Hauptrechnungsführer bestehenden Vorstand nach außen vertreten wird.

Oldenburg, den 22. März 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Departement der Justiz.

Ruhstrat I.

Ruhstrat II.

Stein.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1901.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o* 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. März 1901, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o* 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1901 über die Ausführung der Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o* 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1901, betreffend Publication einer Verordnung vom 8. April 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. Oldenburg, den 27. März 1901.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (G. S. Bd. 21 S. 287 flgde.), wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den in Artikel 8 daselbst als

frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungs-Gebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Transportkosten bezeichneten Verhandlungen gleichzustellen sind:

die Verhandlungen in Angelegenheiten der Gewährung von Baudarlehen seitens der Oldenburgischen Landesversicherungsanstalt an staatlicherseits angelegte Colonisten.

Oldenburg, den 27. März 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

N^o. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 10. April 1901.

Mit Höchster Genehmigung werden die Vorschriften der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 und vom 31. December 1897 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 dahin abgeändert, daß der §. 20 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 folgende Fassung erhält:

1. Mit Acker- und Lastwagen darf auf öffentlichen Wegen nur gefahren werden, wenn deren Radfelgenbeschlag mindestens 10 cm breit ist. Haftbar für

die verwirkte Strafe ist der Eigenthümer des Fuhrwerks.

Als Ackerwagen im Sinne des Absatz 1 gelten nicht: leicht gebaute Leiterwagen, welche ganz oder theilweise auf Federn ruhen und sich nach Größe und Tragfähigkeit zum Transport schwerer Lasten nicht eignen.

Lastwagen im Sinne des Absatz 1 sind ohne Rücksicht auf die Größe und Tragfähigkeit des Wagens diejenigen Wagen, welche zur Beförderung von Lasten, d. h. Transportgegenständen von größerem Gewichte, dienen. Als Lastwagen sind nicht anzusehen kleinere mit einem auf Federn ruhenden Wagenkasten versehene Fuhrwerke, wie sie vorzugsweise zur Beförderung von Milch, Fleisch und Brod verwendet werden.

Der §. 21 findet auf die im Absatz 1 erwähnten Acker- und Lastwagen dahin Anwendung, daß das höchste Ladungsgewicht, welches auf denselben außerhalb der Städte und Orte befördert werden darf, nach den im §. 21 für Fuhrwerk mit Radfelgenbeschlag von 10 bis 15 cm Breite getroffenen Bestimmungen zu bemessen ist.

2. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Wagen aus einem anderen Staate.

Oldenburg, den 10. April 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Dr. Timmen.

№ 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Publication einer Verordnung vom 8. April 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 15. April 1901.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler am 8. April 1901 erlassene Verordnung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 15. April 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Dr. Timmen.

Aenderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im §. 7 „Postarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders.“ — zu streichen.

3. Im §. 8 „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag“: die Zeit.

4. Im §. 12 „Pacete“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Paceten mit Einschreibpaceten oder Paceten mit Werthangabe sowie von Einschreibpaceten mit Paceten mit Werthangabe zu einer Postpacetadresse ist nicht zulässig.

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

6. In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im §. 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden“ zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfangs wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sen-

dungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 *M.* bei gewöhnlicher Größe und 18 *M.* bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.

S. B.:

von Podbielski.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1901.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1901, betreffend Abänderung des Statuts für den Züchterverband der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest (Züchterverband des südlichen Zuchtgebietes).
- N^o 19. Patent vom 7. Mai 1901, betreffend die Verkündigug einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. October 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

N^o 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Statuts für den Züchterverband der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest (Züchterverband des südlichen Zuchtgebietes).
Oldenburg, den 3. Mai 1901.

Der Ausschuß des Züchterverbandes des südlichen Zuchtgebietes hat zum §. 18 Ziffer 4 des durch Ministerialbekanntmachung vom 11. November 1897 veröffentlichten Verbandsstatuts, nach welchem die Hebung der Umlagen, Gebühren und Strafgeelder vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897 durch den Rechnungsführer zu erfolgen hat, folgenden Zusatz beschlossen:

„Der Verbandsvorstand kann indessen bestimmen, daß die Hebung einer oder mehreren anderen, von ihm gewählten Personen unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit denselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden soll.“

Dieser Beschluß ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Grund §. 16 (letzter Absatz) des Verbandsstatuts genehmigt worden.

Oldenburg, den 3. Mai 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Dr. Müzenbecher.

N^o. 19.

Patent, betreffend die Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. October 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Oldenburg, den 7. Mai 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Staatsministerium in Unserem Auftrage und dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe eine abändernde Bestimmung zu dem unterm 23. October 1878 abgeschlossenen und mittelst Pa-

tents vom 10. April 1879 verkündeten Staatsvertrage zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vereinbart worden ist, auch über dieselbe urkundliche Erklärungen ausgewechselt sind, so bringen Wir solche Bestimmung unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Mai 1901.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

Nachdem es nothwendig befunden ist, den am 23. October 1878 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu ändern, erklären im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium einerseits und im Auftrage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium andererseits hierdurch, daß die nachstehende Aenderung des gedachten Vertrages zwischen ihnen vereinbart worden ist:

I.

An die Stelle des Artikels 13 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Artikel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Rätthe 6000 *M.* bis 7000 *M.*, welchem ein Gehaltzuschlag von jährlich 300 *M.* hinzugeht.

Die Gehalte sämmtlicher übrigen Beamten des Oberlandesgerichts werden Oldenburgischer Seits bestimmt.

II.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 21 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Der Schaumburg-Lippischer Seits ernannte Rath wird auch von dort besoldet, das Großherzogliche Staatsministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es mit dem Gehaltzuschlage 6300 *M.* übersteigt, gedeckt wird.

III.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. April 1901 in Wirksamkeit.

Oldenburg,
den 26. April 1901.
Großherzoglich Oldenburgi-
sches Staatsministerium.
gez.: Willich.
(L. S.)

Bückeburg,
den 30. April 1901.
Fürstlich Schaumburg-Lippi-
sches Ministerium.
gez.: Frhr. v. Feilitzsch.
(L. S.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 9. Juni 1901.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Mai 1901, betreffend den Beginn der Jagdzeit für Hasen, Birkwild und Rebhühner im Amtsbezirk Westerstede.
- N^o 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1901, betreffend die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst.

N^o 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend den Beginn der Jagdzeit für Hasen, Birkwild und Rebhühner im Amtsbezirk Westerstede.

Oldenburg, den 28. Mai 1901.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1897, durch welche der Eröffnungstermin der Jagd auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amtsbezirken Westerstede, Friesoythe, Cloppenburg und Wechta einheitlich auf den 15. September festgesetzt ist, wird für den Amtsbezirk Westerstede hierdurch wieder aufgehoben.

Oldenburg, den 28. Mai 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Dr. Mügenbecher.

N^o. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst.

Oldenburg, den 3. Juni 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Jeder Deutsche, welcher nach bestandener Prüfung der Reife an einem deutschen Gymnasium ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft nach Vorschrift des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 3 dieser Bekanntmachung vollendet hat, kann sich zur ersten Prüfung melden.

§. 2.

Zur ersten Prüfung geschehen die Meldungen zwei Mal im Jahre, vor dem 15. April und dem 1. Oktober. Verspätet eingehende Meldungen werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

§. 3.

Das Gesuch ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Es muß eigenhändig geschrieben sein und einen kurzen Lebenslauf enthalten, in welchem besonders der Gang der wissenschaftlichen Bildung angegeben ist.

Dem Gesuche sind anzulegen:

- a) das Zeugniß der Reife zur Universität;
- b) das Zeugniß über die Militärverhältnisse;

c) die Universitäts-Abgangszeugnisse; in denselben muß der Besuch folgender Vorlesungen bezeugt sein:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches Bürgerliches Recht,
5. Handels-, See- und Wechselrecht,
6. Civilprozeß einschließlich des Konkursrechts,
7. Strafrecht,
8. Strafprozeß,
9. Staatsrecht,
10. Kirchenrecht,
11. Volkswirthschaftslehre.

Auch sind Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen oder sonstigen Übungsvorlesungen, von denen eine das Bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstande haben muß, beizubringen.

§. 4.

Der Präsident prüft das Gesuch und verfügt die Zulassung oder Zurückweisung des Kandidaten.

§. 5.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere wenn der Kandidat während eines Theiles der dreijährigen Studienzeit bei einer anderen, als der juristischen Facultät eingeschrieben war, oder wenn er nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es zweifelhaft erscheint, ob es als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium angesehen werden kann, veranlaßt der Präsident vor der Verfügung einen Beschluß des Prüfungssenats des Oberlandesgerichts über die Zulassung des Kandidaten.

Ebenso hat der Prüfungssenat über Gesuche der Kandidaten um Befreiung von dem Nachweise des Besuches einer der im §. 3 aufgeführten Vorlesungen zu entscheiden. Die Gesuche müssen begründet werden. Die Befreiung erfolgt nur auf triftige Gründe hin.

§. 6.

Die erste Prüfung ist eine schriftliche und setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung von 24 schriftlichen Fragen.

§. 7.

Allen zugelassenen Kandidaten wird die nämliche Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zugewiesen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Kandidat für das laufende Halbjahr von der Prüfung ausgeschlossen.

§. 8.

In der Arbeit sind die benutzten literarischen Hilfsmittel jedesmal an den einschlägigen Orten mit Bezeichnung der benutzten Stellen genau anzuführen. Am Schlusse hat der Kandidat die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich nur der angeführten literarischen Hilfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedient habe.

§. 9.

Sobald alle Arbeiten eingeliefert oder die gesetzlichen Fristen verstrichen sind, werden sämtliche Kandidaten zur Beantwortung der Fragen geladen. Die Beantwortung hat seitens eines jeden Kandidaten in einem besonderen ver-

geschlossenen Zimmer lediglich aus dem Gedächtniß, ohne Benutzung irgend welcher Hülfsmittel zu erfolgen.

Es werden an zwei Tagen, zwischen denen ein Ruhetag liegt, je 12 Fragen gestellt.

An jedem Tage hat der Kandidat der Beantwortung die Versicherung an Eidesstatt hinzuzufügen, daß er die Fragen lediglich aus dem Gedächtniß, ohne Benutzung irgend welcher Hülfsmittel beantwortet, namentlich auch mit keinem der gleichzeitig zur Beantwortung zugelassenen Kandidaten darüber geredet, oder einen derselben zur Einsicht der Beantwortungen zugelassen habe.

§. 10.

Der Prüfungsenat des Oberlandesgerichts hat die Arbeiten der Kandidaten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und durch Stimmenmehrheit festzustellen, ob der Kandidat bestanden habe.

Er erteilt darüber ein Zeugniß, in welchem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung (Tüchtigkeit) mit dem Prädikat „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ ausgedrückt wird.

§. 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird auf die Zeit von mindestens sechs Monaten zurückgewiesen.

Wenn die wissenschaftliche Arbeit nach einstimmigem Urtheil den Anforderungen genügt hat, so kann die Wiederholung der Prüfung auf die Beantwortung der Fragen beschränkt werden und umgekehrt. Hierüber ist sogleich Beschluß zu fassen und dieser dem Kandidaten mit der Zurückweisung desselben zu eröffnen.

Wer auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§. 12.

Wer nach bestandener erster Prüfung beeidigt ist, wird auf seinen Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zum Vorbereitungsdienste zugelassen.

Er führt die Dienstbezeichnung Referendar.

§. 13.

Der Referendar hat die Zeit des dreijährigen Vorbereitungsdienstes in nachstehender Weise und Folge zu verwenden:

1. 9 Monate im Dienste bei einem Amtsgericht,
2. 9 " " " " " Landgericht und der Staatsanwaltschaft bei demselben,
3. 6 Monate im Dienste bei einem Rechtsanwalt,
4. 5 " " " " einer Regierung, einem Amt oder einem Stadtmagistrat I. Klasse,
5. 3 Monate im Dienste bei einem Amtsgerichte,
6. 4 " " " " dem Oberlandesgericht.

Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt, in welcher Weise die für den Dienst beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft bestimmte Zeit im einzelnen Falle auf diese Behörden zu vertheilen ist; er kann unter besonderen Umständen auch eine gleichzeitige Beschäftigung bei beiden Behörden gestatten. Ebenso kann er neben der Beschäftigung beim Oberlandesgericht eine solche beim Landgerichte zulassen.

Das Staatsministerium kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den Vorschriften des ersten Absatzes eintreten lassen.

§. 14.

Wird der Referendar mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt, so gilt diese Beschäftigung als Vorbereitungsdienst.

§. 15.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes geschieht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Von diesem erfolgt die Zuweisung eines Referendars an eine Gerichtsbehörde oder einen Rechtsanwalt. Die Zuweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgt auf Ersuchen des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Oberstaatsanwalt, die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Von der Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Kenntniß gegeben. Das Gleiche gilt, wenn der Referendar während der Dauer des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt wird (§. 14).

§. 16.

In Betreff der Auswahl der Gerichtsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Person des Rechtsanwalts hat der Referendar seine etwaigen Wünsche und Anträge, soweit dieselben nicht bereits mündlich bei der Beidigung (§. 12) zum Ausdruck gebracht sind, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich einzureichen. Dieser wird denselben angemessene Berücksichtigung zu Theil werden lassen, ist aber nicht an dieselben gebunden. Insbesondere hat er darauf zu halten, daß an einer und derselben Behörde oder bei demselben Rechtsanwalte nicht mehr Referendare zur selben Zeit beschäftigt werden, als es mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung und Ueberwachung verträglich erscheint. Dem Referendar, dessen Wünsche beim Oberlandesgerichtspräsidenten keine Berücksichtigung gefunden haben, steht nicht das Recht der Beschwerde zu; auch hat er keinen Anspruch auf eine nähere Begründung des abschlägigen Be-

scheides, und muß ohne Weiteres einer seinen Wünschen und Anträgen nicht entsprechenden Zuweisung Folge leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, entsprechende Anwendung.

§. 17.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte bezw. der Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten, welchen die Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, ob. Dieselben haben sich, sobald die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar einzureichenden Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen derselben und die darin etwa hervorgetretenen Mängel, und außerdem auch über ihre physische Diensttüchtigkeit auszusprechen.

§. 18.

Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten einem oder mehreren Richtern von dem Gerichtsvorstande zu überweisen.

§. 19.

Der Richter, welchem der Referendar überwiesen, sowie der Staatsanwalt, bei welchem er beschäftigt ist, haben seine Ausbildung und Schulung in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit einschließlich des Büreaudienstes zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten haben, daß dieselben nicht bloß pünktlich, sondern auch in der Form sorgfältig erledigt werden.

Ebenso haben auch die Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Referendare mit allen Zweigen der Verwaltungsthätigkeit bekannt zu machen und zur Bearbeitung einzelner Verwaltungsangelegenheiten anzuhalten.

Bei einer Regierung kann der Präsident den Referendar einem Mitgliede überweisen.

§. 20.

Es ist darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrage entwickeln, auch in anderen, als den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare zur Wahrnehmung der Berrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen. Es ist indessen stets zu beachten, daß ausschließlicher Zweck des Vorbereitungsdienstes die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare ist.

Während der Beschäftigung beim Landgerichte hat der Präsident des Landgerichts die Referendare dem Untersuchungsrichter zur Protokollführung in einigen wichtigeren Voruntersuchungen zuzuweisen.

§. 21.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht über seine Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte, insbesondere der von ihm im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten (vergl. §. 26), zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Betrauten zu übergeben, und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerk zu versehen.

§. 22.

Die Referendare unterstehen während der ganzen Zeit der Vorbereitung zur zweiten Prüfung der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Neben diesem haben auch die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen (§. 17) darauf zu halten, daß die Referendare im Dienst, wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer Stellung entsprechendes Verhalten beobachten.

§. 23.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit oder von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn ein Referendar in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Absatzes 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§. 24.

Eine Beurlaubung während des Vorbereitungsdienstes ist von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu ertheilen. Dem bei diesem einzureichenden schriftlichen Gesuche, worin der Zweck des Urlaubs anzugeben ist, ist eine Bescheinigung der Behörde (des Rechtsanwalts), welcher der Referendar zugewiesen ist, daß der Beurlaubung mit Rücksicht auf seine Ausbildung keine Bedenken entgegenstehen, anzulegen.

§. 25.

Wird ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt (§. 14), so bleiben die Vorschriften in den §§. 19, 21—23 auf ihn gleichmäßig anwendbar.

Die allgemeine Dienstaufsicht liegt jedoch derjenigen Dienstbehörde ob, welcher das von dem Referendar verwaltete Amt unterstellt ist; auch gelten für ihn die allgemeinen Urlaubsvorschriften für Beamte.

§. 26.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Das Gesuch um Zulassung zu derselben wird an die Staats-Prüfungs-Kommission gerichtet. In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Kandidat seiner Militärpflicht genügt hat oder davon befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 21) beizufügen.

Der Präsident der Prüfungskommission fordert vier der darin verzeichneten größeren Arbeiten und zwar drei aus dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und eine aus dem Gebiete des Strafrechts oder des öffentlichen (Verwaltungs-) Rechts ein und legt sie der Prüfungsakte an.

§. 27.

Ergiebt das Gesuch die Erfüllung aller Bedingungen der Zulassung, so wird dem Referendar eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit oder auch eine Civil-Prozessakte zur Fertigung eines Urtheils in Gemäßheit §. 313 der Civil-Prozessordnung zugetheilt. Im letzteren Falle sind die „Entscheidungsgründe“ als wissenschaftliches Gutachten über alle in Betracht kommenden Fragen auszuarbeiten.

Zu dieser Ausarbeitung wird eine Frist von drei Monaten bestimmt, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu vier Monaten erstreckt werden kann.

Die Arbeit muß eigenhändig geschrieben sein und am Schluß die im §. 8 erwähnte Versicherung enthalten.

§. 28.

Wird die Frist ohne einen die Versäumniß rechtfertigenden Grund nicht eingehalten, so tritt die im §. 33 für den Fall der als ungenügend erkannten Arbeit angeordnete Folge ein. Ist die Fristversäumniß nach dem Ermessen der Staats-Prüfungskommission entschuldbar, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Arbeit zugufertigt, ohne daß die in dem §. 33 angeordnete Folge eintritt.

§. 29.

Wird die eingeliieferte Arbeit als ungenügend erkannt, so wird dem Kandidaten dies und daß er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden könne, eröffnet.

§. 30.

Genügt die Arbeit, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung geladen. Diese beginnt mit einem freien Vortrag aus Akten, welche dem Kandidaten eine Woche vor dem Termin zugestellt werden.

§. 31.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der versammelten Staats-Prüfungskommission durch drei Mitglieder derselben. Sie ist nicht öffentlich.

§. 32.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung wird über ihren Ausfall Beschluß gefaßt und sofort Zeugniß ausgestellt, wie im §. 10.

Wer die Prüfung bestanden hat, führt die Dienstbezeichnung Assessor.

§. 33.

Ist ein Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen (§. 29) oder hat er die vollständige Prüfung nicht bestanden, so kann er sich nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten bei einem Gerichte zu einer Wiederholung der zweiten Prüfung melden.

§. 34.

War die von dem Kandidaten gelieferte schriftliche Arbeit von der Staats-Prüfungskommission einstimmig als genügend anerkannt worden, so kann die Wiederholung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden. Diese ist dann vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände zu richten, bei welchen Mängel und Lücken sich besonders gezeigt haben.

Der hierüber gefaßte Beschluß ist zugleich mit demjenigen der Zurückweisung zu Protokoll zu nehmen und dem Kandidaten zu eröffnen.

§. 35.

Vom höheren Staatsdienst ist ausgeschlossen und verliert damit das Recht, die Dienstbezeichnung Referendar zu führen:

1. wer die wiederholte zweite Prüfung nicht besteht,
2. wer sich innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Zurückweisung nicht zur Wiederholung der Prüfung (§. 33) meldet,

3. wer sich innerhalb fünf Jahren vom Beginn des Vorbereitungsdienstes überhaupt nicht zur zweiten Prüfung meldet.

§. 36.

Ueber den Ausfall aller Prüfungen ist an das Staatsministerium Bericht zu erstatten.

§. 37.

Die Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1879 über die Prüfung der Rechtskandidaten wird aufgehoben.

§. 38.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1901 in Kraft.

Bei denjenigen Rechtskandidaten, die an diesem Tage bereits ihr Rechtsstudium begonnen haben, kann der Prüfungsenat von der Beibringung einzelner der im §. 3 bezeichneten Zeugnisse absehen.

Hinsichtlich derjenigen Referendare, die an diesem Tage bereits länger als ein Jahr sich im Vorbereitungsdienst befinden, hat der Präsident des Oberlandesgerichts zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften im §. 13 auf ihren weiteren Vorbereitungsdienst Anwendung finden sollen und inwieweit die Vorschrift im §. 26 Absatz 4 Anwendung finden kann.

Oldenburg, den 3. Juni 1901.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Kuhstrat.

Dr. Müzenbecher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1901.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen sich über die nachstehend abgedruckten „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum“ verständigt haben, werden diese Vorschriften nunmehr im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, mit dem 1. Juli d. Jz. in Kraft gesetzt, mit Ausnahme jedoch des §. 12, welcher erst mit dem 1. October d. Jz. Geltung erlangen soll.

Die durch Ministerialbekanntmachung vom 8. April 1895 erlassenen polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen treten mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte u. s. w., kommen auf die neuen polizeilichen Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung.

Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder ihren Nebengewässern heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

§. 1.

Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem Führer untergeben sein, der für die Befolgung der nachstehenden Vorschriften verantwortlich ist.

In allem, was das Fahrzeug und seine Ladung sowie die Ordnung auf ihm betrifft, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge zu leisten.

§. 2.

Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dieses und seinen Führer erforderlichen Papiere während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.

§. 3.

An jedem Weserschiffe sind der Heimathsort, die laufende Nummer und die Tragfähigkeit oder der Raumgehalt auf beiden Seiten des Hintertheils oder des Vordertheils hellfarbig auf dunklem Grunde anzugeben. Der Heimathsort ist in lateinischen Buchstaben anzubringen. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Centimeter betragen.

§. 4.

Jeder Maschinist auf einem Weserdampffahrzeuge bedarf eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, das er während der Fahrt mit sich zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorzulegen hat.

§. 5.

Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem beigefügten Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, es während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorlegen.

Anlage 1.

Bei der ersten Ausfertigung des Dienstbuchs ist die Befugniß, sich vermietten zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Nothfällen darf unterwegs eine mit einem Dienstbuche nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des ertheilten Zeugnisses enthält.

Beschwerden über den Inhalt des Zeugnisses oder seine Verweigerung sind durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 6.

Die Untersuchung eines Weserfahrzeugs auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden.

Jeder dabei gefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§. 7.

Jedes Weserfahrzeug muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsskala nach Centimetern versehen sein.

§. 8.

Bei jedem Weserfahrzeuge von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§. 9.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen auf der Weser und der Lesum nicht breiter als zwölf Meter, auf den übrigen Nebengewässern der Weser nicht breiter als sechs Meter sein. Die Flöße müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geschleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, die den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

§. 11.

Die Vorschriften der §§. 1—10 gelten auch für die an der Hunte und Dohm heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 12.

Offene Schiffstheile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

Für die freie Bordhöhe (Freibord) gelten die folgenden Vorschriften:

- I. 1. Das Freibord soll betragen bei Schiffen
bis zu 10 Tonnen Tragfähigkeit mindestens
15 cm,

bis zu 20 Tonnen Tragfähigkeit mindestens
20 cm,

von über 20 Tonnen Tragfähigkeit mindestens
30 cm.

2. Bei offenen Fahrzeugen wird das Freibord mittschiffs von der Oberkante des festen Plattbords an dessen tiefster Stelle gemessen.
3. Bei Fahrzeugen mit festem Deck wird in der Regel das Freibord von der Oberkante der tiefsten Stelle des festen Decks gerechnet; in geeigneten Fällen kann jedoch von der Bordhöhe ein Theil des festen wasserdichten Sehbords auf die Freibordhöhe in Rechnung gebracht werden. Bei Fahrzeugen mit festem Deck und fest angebrachtem, wasserdichtem Sehbord hat der mit der Feststellung des Freibords beauftragte Beamte das Alter, die Bauart und die Beschaffenheit des Fahrzeugs, den Sprung, sowie das Material, woraus dasselbe erbaut ist, ob Holz oder Eisen, zu berücksichtigen.

II. Die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Freibordmarke erfolgt durch Freibordämter, deren Einrichtung jedem Uferstaate vorbehalten bleibt.

III. Die untere Grenze des zulässigen Freibords muß an jeder Seite des Fahrzeugs durch einen mindestens 30 cm langen und mindestens 2 cm breiten wagerechten Strich von hervortretender Farbe (Freibordmarke) kenntlich gemacht werden, dessen Unterkante die tiefste zulässige Eintauchung bezeichnet.

IV. Ueber die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Marke wird den Fahrzeugen eine amtliche Bescheinigung (Freibordschein) nach dem beigefügten Formular ausgestellt, welche auch für die beiden anderen Uferstaaten Gültigkeit hat. Die Freibordmarken sind nach Ablauf von fünf Jahren

Anlage 2.

seit Ausstellung des Freibordscheins, sowie nach größeren baulichen Veränderungen des Fahrzeugs einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach erfolgter Nachprüfung wird ein neuer Freibordschein ausgestellt.

- V. Der Schiffseigenthümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hülfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind

bei Fahrzeugen bis zu 20 Tonnen

Tragfähigkeit 3 M.

bei Fahrzeugen von größerer Trag-

fähigkeit 4 "

an Gebühren zu entrichten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf mit Luftkästen versehene Bagger- und Klappschuten, Dienstfahrzeuge der Reichs- und Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und auf solche Fahrzeuge, welche den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft unterliegen.

§. 13.

Dampffahrzeuge müssen, wenn sie in die Nähe von kleineren oder tief geladenen größeren Fahrzeugen mit geringer Bordhöhe, sowie von Baggern und Fährprähmen kommen, ihre Fahrt so rechtzeitig verlangsamen, daß aus dem Wellenschlage Gefahr nicht entstehen kann; nöthigenfalls müssen sie die Maschine so lange ganz stoppen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 14.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Fahrzeugen im Fahrwasser ist strafbar.

§. 15.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

Das Treiben vor schleppendem Anker ist auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen allen Fahrzeugen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.

§. 16.

Kein Schleppzug darf mehr geschleppte Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen darf die Länge eines Schleppzugs, der mehr als ein geschlepptes Fahrzeug enthält, gemessen vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs, einhundertundsiebzig Meter nicht übersteigen.

§. 17.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Reede bis Bremen ist das Zusammenkoppeln von mehr als zwei Fahrzeugen neben einander verboten.

Auf der gleichen Strecke hat, falls ein Dampffahrzeug ein Leichterfahrzeug auf Seite schleppt und die Breite beider Fahrzeuge zusammen mehr als zwanzig Meter beträgt, das Dampffahrzeug mit dem geschleppten Fahrzeuge das Fahrwasser zu meiden, sobald ihm ein anderes Fahrzeug begegnet, er ein solches überholt oder von einem solchen überholt wird.

§. 18.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden,

niemals jedoch an Bühnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§. 19.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während sie bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an seinen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung, namentlich zur Zeit des Fluthwechsels, die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

Das Ankeru von Fahrzeugen in den durch die Leitfeuer oder durch die Leuchtbaken gebildeten Richtungslinien ist verboten. Der Ankerplatz ist so zu wählen, daß der Verkehr nicht behindert wird, und daß das Fahrzeug beim Schwaiven frei von der Leitfeuerlinie bleibt.

§. 20.

Das Ankerwerfen, sowie das Treiben vor schleppendem Anker ist an denjenigen Stellen, wo Telegraphen- und Lichtfabel versenkt sind, verboten. Die betreffenden Stellen sind entweder durch grüne Kugeltonnen oder durch am Ufer aufgestellte, mit entsprechender Aufschrift versehene Tafeln bezeichnet.

§. 21.

Im Fahrwasser schwebende und auf dem Wind liegende Fahrzeuge müssen, solange sie schräg oder quer zu der Flußrichtung liegen, bei der Annäherung eines anderen Fahrzeuges am Heck ein helles weißes Licht so lange hin und her schwenken, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

§. 22.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

§. 23.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Fahrwasser, sondern nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§. 24.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken muß sorgfältig vermieden werden.

Dampffahrzeuge haben sich von den Ufern, sowie von Strombauten und Baggern möglichst entfernt zu halten. In starken Krümmungen des Fahrwassers oder in der Nähe gesunkener Fahrzeuge*) dürfen Dampffahrzeuge nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren; das gleiche gilt, wenn sie in der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen sich befinden, sowie in der Nähe solcher Stellen, an denen Hebungs-, Taucher- oder Sprengarbeiten vorgenommen werden. Alle diese Stellen sind tagsüber

*) Zur Bezeichnung gesunkener Fahrzeuge werden entweder Wrackschiffe oder Wracktonnen ausgelegt, wie sie durch die „Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, vom 31. Juli 1887“ (R. G. Bl. 1887 S. 387) vorgeschrieben sind.

durch eine weiße Flagge, nachts durch drei übereinander befindliche Lichter zu bezeichnen, von denen das obere und untere weiß, das mittlere roth ist.

§. 25.

Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 26.

Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, sowie des Durchfahrens von Brücken bewendet es bei den geltenden besonderen Vorschriften.

B. Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

Vorbemerkung: Die folgenden Paragraphen entsprechen in Anordnung und Wortlaut der „Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ vom 9. Mai 1897. Die für den Flußbetrieb erforderlichen Abweichungen sind durch fetten Druck im Text oder durch eine Fußnote hervorgehoben.

I. Einleitung.

§. 27.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen; zu den Segelfahrzeugen sind alle anderen Fahrzeuge, besonders auch Leichtfahrzeuge, Schleppfähne und Baggerprähme, die keine Maschinenkraft zur Fortbewegung besitzen oder sie nicht benutzen, zu rechnen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festliegt.

Den an Land befestigten Fahrzeugen sind diejenigen gleich zu achten, welche an Dalben oder Baggern, an Tonnen, Bojen oder Landungsbrücken fest gemacht haben.

II. Lichter u. f. w.

Der Ausdruck „sichtbar“ bedeutet, mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft“.

§. 28.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

§. 29.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Theile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht, und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein.

Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordsseite ein rothes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordsseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e) die Laternen der vorgeschriebenen Seitenlichter sind am vorderen Drittel des Fahrzeugs anzubringen,

sofern dies nach seiner Bauart und sonstiger Einrichtung möglich ist;

- f) ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

§. 30.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und **mindestens ein Meter** voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schlepzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht **ein Meter** über oder unter den anderen führen. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im §. 29 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Kumpfe des Fahrzeugs.

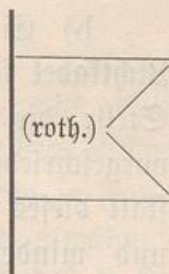
Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Mast ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

§. 31.

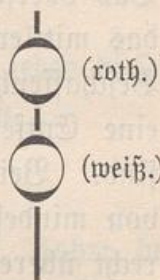
Seefahrzeuge, welche wegen ihres Tiefganges oder ihrer Länge gezwungen sind, die tiefste Fahrrinne für sich in Anspruch zu nehmen, dürfen, sofern sie von einem angestellten Lotsen geführt werden, auf Anordnung dieses Lotsen nach

Maßgabe der ihm ertheilten Instruktion das folgende Signal*) heißen:

- a) bei Tage eine rothe Flagge (Stander B des internationalen Signalbuchs) im Vortop,



- b) bei Nacht ein rothes über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbares Licht, das mindestens zwei Meter senkrecht über einem weißen Licht geführt werden muß, und zwar bei Dampffahrzeugen senkrecht über dem in §. 29 unter a erwähnten weißen Lichte.



Bei einem Schlepzuge hat nur das geschleppte Fahrzeug diese Signale zu führen.

Fahrzeuge, welche nicht von angestellten Lotsen geführt werden, dürfen die vorbezeichneten Signale niemals führen.

§. 32.

a) Ein Fahrzeug, welches infolge eines Unfalls nicht manövrierfähig ist, muß in der Höhe des im §. 29 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rothe Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsiechzig

*) Ueber die Wirkung dieser Signale vergleiche §. 49.

Centimeter Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen.

b) Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel oder Lichtkabel legt, aufnimmt oder auffischt, muß an derselben Stelle, die für das im §. 29 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen roth, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsiebzig Centimeter Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von rother Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c) Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

d) Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Nothsignale im Sinne des §. 61 dieser Vorschriften.

§. 33.

Dampfbagger müssen bei Nacht an beiden Seiten ein weißes Licht und außerdem an der für andere Fahrzeuge zu passirenden Seite ein senkrecht über dem weißen Lichte

angebrachtes rothes Licht führen. Bei Tage ist die passirbare Seite durch einen rothen Ball zu bezeichnen.

§. 34.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch §. 29 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf, abgesehen vom Falle des §. 31, ein solches Fahrzeug niemals führen.

Bei zusammengekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieser Fahrzeuge die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

§. 35.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordsseite her, das rothe nicht von der Steuerbordsseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwards) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§. 36.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und

Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im §. 29 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen führen:

a) im vorderen Theile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandekel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich befinden und im Uebrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im §. 29 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

b) grüne und rothe Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im §. 29 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelte Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rothes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2. Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandekel, jedoch nur über der unter 1 b erwähnten doppelte Laterne führen.

3. Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit

einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4. **Offene Fahrzeuge**, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im §. 32 unter a und §. 39, Schlußsatz, vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

§. 37.

Lotsefahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station thun und vor Anker liegen, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem bei Annäherung eines Fahrzeuges, welches Lotsendienste beansprucht, Flackerfeuer zu zeigen. *)

Lotsefahrzeuge, welche keinen Lotsendienst auf ihrer Station thun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

*) Die weiter gehenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über Lotsefahrzeuge finden auf der Weser keine Anwendung und sind daher fortgelassen.

§. 38.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen. **Segelfahrzeuge dürfen, Dampffahrzeuge müssen** das weiße Licht fest angebracht und in einer Laterne führen; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und soweit thunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Bei **Schleppzügen** hat nur das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu führen.

§. 39.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Kumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Theile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Kumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in **den Schiffspapieren** angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei

einem solchen am Grunde festsetzen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem müssen sie die im §. 32 unter a vorgeschriebenen zwei rothen Lichter führen.

Außerhalb des Fahrwassers vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, mit Ausnahme von Baggerprähmen (Baggerjähuten), brauchen kein Licht zu führen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem Ende ein helles, weißes Licht zeigen.

§. 40.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nöthig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Nothsignalen verwechselt werden kann, oder einen mindestens acht Sekunden langen Ton mit der Dampfpeife geben.

§. 41.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Vorschriften nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungsignalen, welche von Schiffsrhedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

§. 42.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichteten Schornsteine fährt, muß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechzig Centimeter Durchmesser führen, und zwar vorne

im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel u. s. w.

§. 43.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,
2. von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorn.

Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke, ein Floß mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

- a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.
- b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

- c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord=Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord=Halsen segelt, zwei aufeinander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwards segelt, drei aufeinander folgende Töne geben.
- d) Ein Fahrzeug **sowie ein Floß** vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten.
- e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel **oder Lichtkabel** legt, aufnimmt oder auffischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövrieren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei aufeinander folgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Ueberall, wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instrumentes landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. f. w.

§. 44.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berück-

sichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Flöße, die nicht geschleppt werden, müssen bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen ihre Fahrt einstellen und außerhalb des Fahrwassers zu Anker gehen.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung quer ab (vorderlicher als dwards) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Wendet sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

§. 45.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

- a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
- b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.

- c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
- d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewwärts befindlichen aus dem Wege gehen.
- e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

§. 46.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei voneinander passiren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Bug durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Fahrzeugs dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig, aber anderswo als voraus in Sicht sind.

§. 47.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 48.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen muß ein kreuzendes Segelfahrzeug einem Dampffahrzeuge aus dem Wege gehen, sobald letzteres das im §. 40 bezeichnete Warnsignal mit der Dampfpeife giebt; das Dampffahrzeug muß alsdann gleichzeitig seine Fahrt mindern. Auf Schleppe ohne Anhang findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 49.

Einem nach §. 31 bezeichneten Fahrzeuge oder Schleppe muß jedes andere, nicht mit gleichem Signale versehene Fahrzeug und jedes Floß aus dem Wege gehen.

§. 50.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs beibehalten, **darf aber seine Geschwindigkeit mindern.**

Anmerkung. Wenn jedoch infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeuges allein nicht vermieden

werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßens am dienlichsten ist (vergleiche §§. 57 und 59).

§. 51.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

§. 52.

Jedes Dampffahrzeug, welches sich einem anderen Fahrzeuge so nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß bei der Annäherung, wenn nöthig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

§. 53.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug, mit Ausnahme eines nach §. 31 bezeichneten Fahrzeuges oder Schlepzugs, beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zu einander stehen, daß das überholende bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeuge aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passirt hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß es dem anderen aus dem Wege gehen.

§. 54.

Begegnen sich zwei Fahrzeuge, die beide mit dem im §. 31 bezeichneten Signale versehen sind, oder überholt ein mit diesem Signale versehenes Fahrzeug ein anderes mit gleichem Signale versehenes Fahrzeug, so gelten zwischen ihnen die gewöhnlichen Vorschriften des Ausweichens.

§. 55.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordsseite liegt.

§. 56.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelnetzen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugniß eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

§. 57.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Ge-

fahr ein Abweichen von den Vorschriften nothwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

§. 58.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Paragraphen gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“.

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord“.

Drei kurze Töne bedeuten:

„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts“.

Wird ein Dampffahrzeug manövrierunfähig, so hat es dies einem in seine Nähe kommenden ansichtigen anderen Fahrzeuge durch vier kurze Töne mit seiner Dampfpfeife oder Sirene anzuzeigen.

VII. Nothwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln.

§. 59.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Reeder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder

von den Folgen der Versäumniß anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemannische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in Betreff der Hafengebiete.

§. 60.

Für Hafengebiete gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die Hafenordnungen nicht andere Bestimmungen enthalten.

IX. Nothsignale.

§. 61.

Fahrzeuge, welche in Noth sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal NC des „Internationalen Signalarbuchs“.
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgestellt ist.
4. Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind.
5. Unhaltendes Erönenlassen irgend eines Nebelsignalarbuchs.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Theer-, Deltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
- 4) Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalsapparats.

§. 62.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Nothsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Noth oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigenthümer und Schiffsführer.

§. 63.

Der Eigenthümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im Uebrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter.*) Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

*) Die Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung über Zwangslotsen findet auf der Weser keine Anwendung und ist daher fortgelassen.

XI. Schlußbestimmungen.

§. 64.

Jeder Führer eines Fahrzeugs oder eines Floßes muß einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.

§. 65.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Anlage 1.

Formular eines Dienstbuches.

§. 1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsmann, Schiffsjungen.)

Ausgefertigt zu den 19 . . .

(L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

NB. Das Dienstbuch enthält Seiten.

§. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname:

Geburtsort:

Wohnort:

Jahr und Tag der Geburt:

Haare:

Augen:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

(Vor- und Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von
dem Beamten:

§. 2.

§. 4 u. 5.

Abdruck des §. 5 der vorstehenden polizeilichen
Vorschriften.

(Fortsetzung der Anlage 1 umstehend.)



S. 6.

Zeugniß.

Name des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers
(Floßführers) und des von ihm geführten
Schiffes:

Angabe, unter welchem Datum und von welcher
Behörde ihm das Patent ertheilt ist:

Tag des Dienstantritts:

Inhaber dient

als

auf die Zeit von

gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung:

Angabe des Entlassungsgrundes:

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes
Zeugniß des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers
(Floßführers) über Betragen und Lüg-
tigkeit des Schiffsmannes.

S. 7.

Nr.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zeugniß Nr.



Anlage 2.

Freibordschein.

Nr.

Bezeichnung des Fahrzeuges:

- a) Name
- b) Heimathsort
- c) Tragfähigkeit
- d) Nummer

Die Freibordmarke ist festgestellt cm
gemessen von

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit am, den

Das Freibordamt.

Gebühr M.

(L. S.)



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1901.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N^o. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1901 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1900.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Wegen der mit dem Genuße von Farnwurzel und Farnextrakt für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren wird hierdurch bestimmt, daß das der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juli 1896 — Gesetzblatt Band XXXI S. 69 ff. — beigefügte Verzeichniß solcher Drogen und Präparate, welche nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, wie folgt, zu ergänzen ist:

Es ist einzuschließen hinter Resina Scammoniae:
 Rhizoma Filicis, Farnwurzel 20,0 g
 und hinter Extractum Digitalis:
 Extractum Filicis, Farnextrakt 10,0 g.
 Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Willich.

Tenge.

N^o. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1900.
 Oldenburg, den 19. Juni 1901.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1900, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg eine Anleihe im Nominalbetrage von 1 952 100 *M.* durch Vermittelung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 2241 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

321	Stück	zu je	100 <i>M.</i>	(Lit. F. a.),
200	"	"	300 <i>M.</i>	(Lit. F. b.),
520	"	"	500 <i>M.</i>	(Lit. F. c.),
800	"	"	1000 <i>M.</i>	(Lit. F. d.),
400	"	"	2000 <i>M.</i>	(Lit. F. e.).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Procent Zinsen, welche je zur Hälfte am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. April 1901 beginnenden 10 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. März 1900 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine bzw. der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der Anweisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassenverwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, den 19. Juni 1901.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1901.) 13. Stück.

Inhalt:

- № 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1901, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Rhede von Blexen.
- № 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1901, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.
- № 27. Verordnung vom 27. Juni 1901, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 139 fgd.).

№ 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Rhede von Blexen.
Oldenburg, den 22. Juni 1901.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt auf der Weser auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

Beim Ankern von Fahrzeugen und Flößen in dem besonnten Fahrwasser zwischen Nordenham und der oldenburgischen Landesgrenze auf der Weser unterhalb des Blexener Anlegers müssen, soweit das Ankern nach den Bestimmungen der §§. 15 und 19 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm (Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901) überall gestattet ist, die Leitsfeuer von Flagbalgerfiel — das hohe Feuer bei km 59,5 und das niedrige Feuer bei km 60 unterhalb Flagbalgerfiel — sowie die betreffenden Leuchtbaken selbst frei von einander gehalten werden.

§. 2.

Fahrzeuge und Flöße, welche auf der Rhede von Blexen vor Anker gehen, haben das Gebiet zwischen dem linken Weserufer und der durch die Leuchtsfeuer von Flagbalgerfiel gebildeten Feuerlinie nordwärts bis zur Spierentonne J und südwärts bis zur Spierentonne K freizuhalten.

Das Staatsministerium, Departement des Inneren, ist befugt, in einzelnen Fällen das vorübergehende Ankern auf dem vorstehend bezeichneten Gebiet zu gestatten. Der betreffende Erlaubnißschein muß sich an Bord befinden und den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

§. 3.

Das Befestigen von Fahrzeugen und Flößen an den im §. 2 erwähnten Spierentonnen ist verboten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften

werden, sofern nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1892, betreffend das Ankeru im Fahrwasser zwischen Nordenham und Bremerhaven und gegenüber Blexen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Juni 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 26. Juni 1901.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß an Stelle des §. 14 Absatz 2 und 3 und des §. 18 Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, — Gesetzblatt, Band XXX Seite 627 ff. — folgende Vorschriften zu treten haben:

§. 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§. 18. Absatz 2 und 3:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextract zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten und abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Anderere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabsolgt werden. —

Abſatz 4 und 5 (bisher 3 und 4) bleiben unverändert.

Oldenburg, den 26. Juni 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 27.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 139 flgd.).

Oldenburg, den 27. Juni 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 139 flgd.), was folgt:

Artikel 1.

Als zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständige Landesbehörden werden bestimmt:

für das Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern, in welchem gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868,

betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, zu diesem Zwecke eine besondere Abtheilung unter dem Vorsitz eines vortragenden Rathes gebildet wird; für die Fürstenthümer: die Regierungen.

Artikel 2.

In dem Falle des §. 73 Absatz 1 (Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe) erfolgt die Entscheidung in der Rekurs-Instanz durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Juni 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1901.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1901, betreffend Aenderung der Grenze des Freibezirks in Brake.
- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1901, betreffend Einführung des Lootsenzwanges auf der unteren Gunte und Aenderung der Gebührenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

N^o. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Grenze des Freibezirks in Brake.
Oldenburg, den 9. Juli 1901.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 20. November 1900 die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend die Anschließung der bisher außerhalb der Zollgrenze befindlichen Theile der Stadt Brake an das Zollgebiet und die Errichtung eines Freibezirks daselbst (Oldenburgisches Geseßblatt Band 28 Seite 429), wie folgt geändert wird:

An die Stelle des 4. und 5. Satzes des Absatzes 2 der Ziffer 2 treten nachstehende Bestimmungen:

Hierauf verläuft sie südwärts zunächst am Fuße des Deichs, dann auf der inneren Böschung der Deichkappe bis zur Südwestecke des Hafenhauses, dieses und das Trockendock in den Freibeizirk einschließend. Von dem Hafenhause zieht sich die Grenze in südwestlicher Richtung bis zu dem vom Deiche nach dem Trockendock führenden Wege und läuft dann in südlicher Richtung, indem sie den Hafen 1,80 m vom Schleusenhalse entfernt durchschneidet, parallel dem Deiche, von der Kappe desselben 7 m, von dem Fuße desselben 5 m entfernt, bis an den Schienenstrang, der durch das hinter dem Böschplatze am Vorhafen befindliche Schaart gelegt ist.

Oldenburg, den 9. Juli 1901.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

№ 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung des Lootsenzwanges auf der unteren Hunte und Aenderung der Gebührenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

Oldenburg, den 12. Juli 1901.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

Bei der Befahrung der unteren Hunte auf der Strecke zwischen den Hafenanstalten in Oldenburg und der Elsflether Weserkaje sind nachstehende Schiffe dem Lootsenzwang unterworfen:

1. alle Seedampfer ohne Rücksicht auf Raumgehalt und Tiefgang,
2. alle übrigen Seefahrzeuge, deren Tiefgang 3 m und mehr oder deren Brutto-Raumgehalt 350 cbm oder darüber beträgt.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, Befreiungen von dem Lootsenzwange eintreten zu lassen.

§. 3.

Dem §. 10 der Ministerial-Bekanntmachung vom

15. December 1898, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen, wird folgender Schlußabsatz hinzugefügt:

Das Lootsgeld wird mindestens für einen Tiefgang von 1,50 m berechnet.

§. 4.

Schiffsführer, welche sich schuldhafter Weise dem Lootsenzwange entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. August 1901.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1901, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.
- N^o 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1901, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einsöpfeln u. s. w. von Gegenständen verwendet werden ist, die ausgeführt werden.
- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1901, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg.

N^o 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Oldenburg, den 18. Juli 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, (Gesetzblatt Band 28 Seite 376 flg. und Band 29 Seite 745 flg.) wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 15 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuertes Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 60 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 60 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier als auch gehaltreichere Biere der im §. 1 der gedachten Vorschriften oder der in dem Beschlusse vom 2. Juni 1892 (Gesetzblatt Band 29 Seite 745 flg.) bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 60 Pfennig gewährt.

Oldenburg, den 18. Juli 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

№. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

Oldenburg, den 5. August 1901.

In Ausführung der vom Bundesrath durch Beschluß vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28 Stück 39) erlassenen Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender steuerlicher Controle zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, ordnet das Staatsministerium das Folgende an:

§. 1.

Eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Controle verwendete Salz wird bis auf weiteres gewährt bei der Ausfuhr von

- a) gepökelttem Fleisch und Speck, gefalzenem und geräuchertem Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,
- b) gefalzener und geräucherter Wurst auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz,
- c) gefalzener Butter auf 100 kg Bruttogewicht für 5 kg Salz,
- d) von gefalzenem Fleisch oder Speck auf Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine
 1. für jede ganze Tonne Fleisch oder Speck zum Bruttogewicht von mindestens 132 kg mit 3 M. 90 S.

2. für jede halbe Tonne Fleisch oder Speck zum Bruttogewicht von mindestens 73 kg mit 1 *M.* 95 *S.*
3. für Fässer von weniger als 73 kg Bruttogewicht nach dem Satze von 1 *M.* 98 *S.* für netto 100 kg Fleisch oder Speck.

§. 2.

Bei der Ausfuhr von Butter in Dosen, Töpfen und dergleichen inneren Umschließungen, welche in Kisten verpackt sind, ist als Bruttogewicht das Gewicht der Butter und der Dosen, Töpfe u. s. w., nicht aber dasjenige der Kisten, bei der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legen. Das vergütungsfähige Bruttogewicht kann, sofern nicht unmittelbare Verwiegung eintritt, in diesen Fällen durch Abrechnung der Tara für Kisten nach den Sätzen des Zolltarifs von dem Bruttogewicht der Kisten ermittelt werden.

§. 3.

Die in dem §. 2 der im Eingange erwähnten Bestimmungen des Bundesraths getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die vorgenannten Gegenstände in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten. Sie finden mithin keine Anwendung, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelassen werden und demnächst durch diese zur Ausfuhr gelangen.

§. 4.

Die im §. 1 unter a bis c angegebenen Salzmengen sind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der daselbst genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, um letztere mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung aus-

führen zu können. Die Erstattung der Salzabgabe für die im §. 1 unter d angegebenen Gegenstände ist dadurch bedingt, daß zum Pökeln und Einstreuen zusammen wenigstens $36\frac{2}{3}$ kg Salz auf 100 kg Fleisch oder Speck verwendet sind. Die im §. 3 der im Eingange erwähnten Bestimmungen des Bundesraths vorgeschriebene Versicherung ist daher dahin abzugeben, daß zum Einsalzen u. s. w. der betreffenden Gegenstände auf je 100 kg derselben nicht weniger Salz als die bezeichneten Mengen betragen, verwendet worden ist.

Die Bekanntmachung vom 10. September 1870 (Gesetzblatt Band 21 Stück 66) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 5. August 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

№. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 5. August 1901.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1888, (Gesetzblatt Band 28 Stück 42) betreffend die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg, erhält folgenden Zusatz:

7. Das Nebenzollamt I Nordenham wird zum Ansageposten für das Hauptzollamt Brake und das Nebenzollamt I Elsfleth, das Hauptzollamt Brake zum Ansageposten für das Nebenzollamt I Elsfleth erklärt. Dem Hauptzollamte Brake sowie den Nebenzollämtern I Nordenham und Elsfleth wird die Befugniß beigelegt, Schiffe im Ansageverfahren auf das Hauptsteueramt Oldenburg abzulassen.

Oldenburg, den 5. August 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1901.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o. 33. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. August 1901, betreffend die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern für buchungspflichtige Grundstücke.
- N^o. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1901, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt (Gesetzblatt Band 29 Seite 590).
- N^o. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1901, betreffend die Zuweisung des Bezirks des ehemaligen Nebenzollamts II Blexen an das Nebenzollamt I Nordenham.

N^o. 33.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern für buchungspflichtige Grundstücke.

Oldenburg, den 20. August 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des §. 91 der Grundbuchordnung für das deutsche Reich vom 24. März 1897, was folgt:

§. 1. Ergiebt sich, daß bei der Anlegung des Grundbuchs ein buchungspflichtiges Grundstück in das Grundbuch nicht aufgenommen ist, so erfolgt die Eintragung eines solchen Grundstücks in das Grundbuch unter Beachtung der folgenden Vorschriften von Amtswegen.

§. 2. Das Grundbuchamt hat einen beglaubigten Auszug aus der Mutterrolle einzuziehen.

§. 3. Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer oder dessen Erben und die von jenen als Eigenthümer bezeichneten Personen sind über das Eigenthum an dem Grundstücke, sowie über die auf demselben haftenden Rechte zu Gunsten Dritter, welche in das Grundbuch einzutragen sind, zu vernehmen.

Ist der Aufenthalt einer jener Personen unbekannt oder außerhalb des deutschen Reichs, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält; den nicht vernommenen Miteigenthümern ist mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§. 4. Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung sowie die Erfüllung jeder dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 150 *M.* erzwingen.

§. 5. Als Eigenthümer ist einzutragen, wer seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück 30 Jahre oder bereits vor dem 1. Januar 1900 10 Jahre ununterbrochen im Eigenbesitz gehabt hat.

§. 6. Wenn nach der Vernehmung der im §. 3 genannten Personen noch Bedenken gegen deren Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, vorliegen, so hat zunächst ein Aufgebotsverfahren stattzufinden; auf dasselbe finden der §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Gesetzblatt Bd. 32 Seite 455) und §. 12 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozessordnung 2c. (Gesetzblatt Bd. 32 Seite 431) entsprechende Anwendung.

§. 7. Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so hat das Grundbuchamt anzuordnen, daß der Anmeldende binnen einer zu bestimmenden Frist seine Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen habe, widrigenfalls seine Angabe als nicht erfolgt angesehen werden solle. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist von der Anlegung des Grundbuchblattes bis nach Erledigung des Prozesses abzusehen.

Die sonstigen angemeldeten und von dem Eigenthümer anerkannten Ansprüche sind nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen. Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der Anmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 8. Der §. 55 der Grundbuchordnung für das deutsche Reich findet entsprechende Anwendung.

§. 9. Das durch diese Verordnung geregelte Verfahren erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. August 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Mügenbecher.

N^o. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt (Gesetzblatt Band 29 Seite 590).

Oldenburg, den 20. August 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt (Gesetzblatt Band 29 Seite 590), dahin geändert, daß unter A. Ziffer 2 an Stelle der Worte „an dem Gymnasium zu Oldenburg“ die Worte treten: „an den Gymnasien zu Oldenburg und zu Cutin“.

Oldenburg, den 20. August 1901.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zuweisung des Bezirks des ehemaligen Nebenzollamts II Blexen an das Nebenzollamt I Nordenham.

Oldenburg, den 26. August 1901.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium in Abänderung der Bekanntmachung vom 8. April 1897 (Gesetzblatt Band 31 Seite 506 flg.), betreffend die für die Erhebung der in die Reichskasse fließenden inneren indirekten Abgaben bestehenden Hebestellen des Herzogthums, hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Bezirk des mit dem 1. Mai d. J. aufgehobenen ehemaligen Nebenzollamts II Blexen dem Nebenzollamte I Nordenham zugewiesen ist.

Oldenburg, den 26. August 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. Septr. 1901.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 36. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 4. September 1901, betreffend die Enteignungen zur Verbreiterung des Abzugs-Canals der Altendorfer Moor-Interessenten im Großenmeerer Moore.
- N^o 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1901, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.
- N^o 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.

N^o 36.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Verbreiterung des Abzugs-Canals der Altendorfer Moor-Interessenten im Großenmeerer Moore.

Oldenburg, den 4. September 1901.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das

Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Art. 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Altendorfer Moorcanal im Großenmeerer Moore in seiner oberen im Geltungs-Bereich der Wasser-Ordnung vom 20. November 1868 belegenen Strecke zum Zwecke ihrer im Landeskultur-Interesse erforderlichen Instandsetzung.

Entschädigungsverpflichtet sind die Altendorfer Moor-Interessenten, welche durch gewählte Bevollmächtigte vertreten werden.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Elsfleth bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. September 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Oldenburg, den 5. September 1901.

Nachstehend wird eine vom Herrn Reichskanzler unter
dem 18. August d. J. erlassene Bekanntmachung, betreffend
Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897,
zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 5. September 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeich.

Tenge.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung
erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird,
wie folgt, abgeändert:

1. Im §. 3, Absatz IV ist hinter der Ab-
föürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““
folgender Zusatz einzuschalten:
(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr
Morgens nicht zu bestellen“.

2. §. 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:
Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Vereinbarung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Vereinbarung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im §. 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Em-

pfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]“, z. B. „(XP 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])“, z. B. „(XP 120 von Glauchau)“ anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt

durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. §. 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. §. 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 14. September 1901.

Zur Ausführung der Additionalakte vom ^{3. Sept. 1857}
6. Aug. 1858
zur Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823, sowie der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1901) werden im Höchsten Auftrage nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Patente zur Führung von Weserfahrzeugen (Schiffe oder Flöße) — Schiffer-Patente —, sowie die für die Weserschiffe auszustellenden Patente — Schiffs-Patente — werden vom Wasserschout zu Brake ertheilt.

Zu den Weserfahrzeugen gehören diejenigen Flußschiffe, welche die Weser befahren.

§. 2.

Zur Erlangung des Schiffs-Patents hat der Eigentümer des Weserschiffs dem Wasserschout vorzulegen:

1. seinen Schiffsbrief (§. 125 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 und §. 1 der zur Ausführung des Reichsgesetzes erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 7. December 1899),

2. eine Bescheinigung des Germanischen Lloyd oder der staatsseitig bestellten Sachverständigen (§. 3), daß das Schiff nebst Zubehörungen in allen seinen Theilen gut und tüchtig befunden sei, und
3. bei einem Dampfschiffe außerdem die Erlaubniß zur Benutzung der Dampfkesselanlage (Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln).

Für die Ertheilung des Schiffs-Patents erhält der Wasserschout an Gebühren:

für ein Segelschiff	1 M. 50 s
" " Dampfschiff	2 M. 50 s.

§. 3.

Die Untersuchung der Weserschiffe geschieht, soweit sie nicht durch einen beeidigten Experten des Germanischen Lloyd vorgenommen ist, von einem der vom Staatsministerium, Departement des Innern, an den verschiedenen Hafenplätzen bestellten Sachverständigen, welche bei Dampfschiffen einen Beamten der Gewerbe-Inspection zuzuziehen haben.

Werden bei einer solchen Untersuchung das Schiff oder dessen Zubehörungen nicht für gut und tüchtig erkannt, so kann der Eigenthümer eine zweite Untersuchung durch drei vom Amte Brake für den Einzelfall zu bestellende Sachverständige verlangen, auf Grund welcher dann das Schiffs-Patent zu ertheilen oder zu verweigern ist.

Für die Vornahme der Untersuchung erhalten die Sachverständigen mit Ausnahme des Beamten der Gewerbe-Inspection je eine Gebühr von 2,50 M. Außerdem erhalten sämtliche Sachverständige, wenn die Untersuchung außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen ist, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe, soweit nicht die Vorschriften des Civilstaatsdienergesetzes zu Raum kommen,

von dem zuständigen Amte bezw. Magistrate einer Stadt erster Klasse festgesetzt wird.

Werden vom Amte Brake für zweite Untersuchungen Sachverständige, welche außerhalb des Herzogthums wohnen, bestellt, so erhalten dieselben für die Vornahme der Untersuchung einschließlich Reisekosten und Tagegelder eine Vergütung, deren Höhe vom Amt Brake festgesetzt wird. Letzteres ist in diesem Falle berechtigt, die Hinterlegung des muthmaßlichen Betrages der erwachsenden Kosten von dem Antragsteller zu verlangen.

Im Falle bei der zweiten Untersuchung das Schiff beziehungsweise dessen Zubehörungen für gut und tüchtig befunden werden, fallen die durch die Untersuchung entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

Soweit die Untersuchung durch beeidigte Experten des Germanischen Lloyd vorgenommen ist, ist die gute Beschaffenheit von Schiff und Zubehör durch eine Bescheinigung des Experten nachzuweisen.

§. 4.

Zur Erlangung des Schiffer-Patents hat der Schiffs- oder Floßführer dem Wasserschout einen Geburtschein, ein polizeiliches Führungsattest sowie Zeugnisse über seine Fahrzeit als Schiffsmann vorzulegen. Er muß die Zurücklegung einer mindestens 48monatigen Fahrzeit, von welcher in der Regel mindestens 24 Monate auf Weserfahrzeugen zugebracht sein müssen, nachweisen. Der Wasserschout ist befugt, den Antragsteller auch einer Prüfung zu unterwerfen.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs dienen, so ist auch hierzu die nöthige Fähigkeit und Fertigkeit nachzuweisen.

Für die Ertheilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes oder Flosses wird eine Gebühr von 1 M., zur

Führung eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 2 *M.* an den Wasserschout entrichtet.

§. 5.

Die Ausfertigung des Befähigungszeugnisses für Maschinisten (§. 4 der polizeilichen Vorschriften) erfolgt, soweit erforderlich nach vorhergehender Prüfung, durch die Gewerbe-Inspection (Ministerialbekanntmachung vom 28. August 1894).

Entstehende Kosten hat der Nachsuchende zu tragen.

§. 6.

Die vorstehenden auf Dampfschiffe und deren Führer bezüglichen Vorschriften finden auf alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge (Motorboote u. s. w.) Anwendung.

§. 7.

Die Ausfertigung der Dienstbücher für die Schiffsleute *z.* (§. 5 der polizeilichen Vorschriften) geschieht durch den Wasserschout in Brake oder dessen für andere Hafplätze bestellten Gehülfen, welchen für die erste Ausfertigung eine Gebühr von 0,50 *M.* und für jede fernere Eintragung eine Gebühr von 0,25 *M.* zu entrichten ist.

Für Hundefahrzeuge können Dienstbücher auch vom Stadtmagistrate in Oldenburg und vom Großherzoglichen Amte Elsfleth ausgefertigt werden (vergl. §. 5 der strompolizeilichen Vorschriften für die Hunde).

§. 8.

Wird auf Grund des §. 6 der polizeilichen Vorschriften ein Weserschiff auf seine Tüchtigkeit wiederholt untersucht, so ist die darüber ausgestellte Bescheinigung dem Wasserschout zu Brake vorzulegen, welcher das Ergebniß der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente zu vermerken hat.

Für die wiederholte Untersuchung ist, außer dem Ersatz der Transportkosten und der Zahlung von Tagegeldern in den betreffenden Fällen, die Hälfte der im §. 3, Absatz 3 bestimmten Gebühren, und für die Vermerkung des Ergebnisses der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente die Hälfte der im §. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§. 9.

Als „laufende Nummer“ im Sinne des §. 3 der polizeilichen Vorschriften haben die Weserschiffe die ihnen von dem Amte (Stadtmagistrat) des Heimathsortes ertheilte Nummer zu führen.

§. 10.

Die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Freibordmarke (§. 12 der polizeilichen Vorschriften) erfolgt durch das Freibordamt Brake, welches vom Wasserchout daselbst verwaltet wird. Derselbe hat einen vom Großherzoglichen Amte Brake zu bestellenden Sachverständigen zuzuziehen.

Der Wasserchout und der zugezogene Sachverständige erhalten bei Dienstreisen außer der Gebühr Reisekosten und Tagegelde nach Maßgabe der Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes.

§. 11.

Die schiffahrtspolizeilichen Behörden: die Aemter, der Wasserchout, die Hafenmeister und Hafenaufseher haben auf die Befolgung der Vorschriften der Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften sorgfältig zu achten und achten zu lassen und die Bestrafung der Uebertretungen zu veranlassen.

§. 12.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen, wird aufgehoben. Wo in früher erlassenen Vorschriften auf dieselbe Bezug genommen wird, tritt die vorstehende Bekanntmachung an deren Stelle.

Oldenburg, den 14. September 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 1. October 1901.) 18. Stück.

Inhalt:

N^o. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1901, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901.

N^o. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901.

Oldenburg, den 24. September 1901.

Im Höchsten Auftrage wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 3 N^o. 3 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vorgeschriebene Anmeldung von Betrieben, in welchen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs verwendet werden, zu erfolgen hat:

im Herzogthum: beim Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld: bei den Regierungen.

Oldenburg, den 24. September 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeich.

Tenge.

Gelehrblatt

Geographium Oldenburg

XXVII. Band, 18. Stück

Verlag des Geographischen Vereins in Oldenburg
1871

Die geographische Karte von Oldenburg
1871

Die geographische Karte von Oldenburg
1871

Die geographische Karte von Oldenburg
1871

Die geographische Karte von Oldenburg
1871



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 6. Novbr. 1901.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums vom 10. October 1901, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.
- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1901, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschifffahrtszeichen.
- N^o 42. Verordnung vom 31. October 1901, betreffend außerordentliche Berufung des XXVII. Landtages.

N^o 40.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

Oldenburg, den 10. October 1901.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden in der Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der evangelischen Lehrer des Herzogthums (Gesetzblatt Band 27 Seite 68) folgende Aenderungen getroffen:

In §. 2 werden gestrichen die Worte:

„Ferner hat er derselben beizufügen:

1. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung,

2. eine von ihm selbst gefertigte Probefchrift — jede von beiden mit der Versicherung, daß er sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe“.

Dagegen erhält der Anfang von §. 10 folgende Fassung:

„Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, einer Schönschreibübung und im raschen Entwerfen einer einfachen Zeichnung an der Wandtafel. Die erforderlichen Aufgaben für die Lehrproben u. s. w.“

Oldenburg, den 10. October 1901.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Hagen.

R u f t.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschifffahrtszeichen.

Oldenburg, den 21. October 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage für den Bereich des oldenburgischen Küstengebiets und der in offener Verbindung mit der Küste stehenden Fahrwasser Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Das Festmachen von Booten und Fahrzeugen an den zur Bezeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten schwimmenden Seezeichen sowie jede

andere mißbräuchliche Benutzung dieser Seezeichen ist verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, den 21. October 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 42.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXVII. Landtages.

Lenzahn, den 31. October 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

thun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 3. December d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Landtagsgebäude stattfinden und am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 21. December d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Lensahn, den 31. October 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Novbr. 1901.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1901, betreffend das unbefugte Errichten von Seezeichen.
- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1901, betreffend Aenderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das unbefugte Errichten von Seezeichen.

Oldenburg, den 4. November 1901.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wasserstraßen nachstehende Bestimmung:

§. 1.

Das unbefugte Errichten von Seezeichen oder diesen ähnlichen Gegenständen in oder an den schiffbaren Gewässern ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, nach §. 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, den 4. November 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.

№. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Nothesand-Leuchthurm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 6. November 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage gemäß einer zwischen den beteiligten Weseruferstaaten getroffenen Vereinbarung dem §. 37 Abs. 1 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser vom 8. Juni d. J. folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Den auf der Rhede von Bremerhaven—Geestemünde—Blegen vor Anker liegenden und Lootsendienst verrichtenden Lootsenfahrzeugen ist die Führung einer Ankerlaterne gestattet.“

Diese zusätzliche Bestimmung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 6. November 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.

„Der auf der Höhe der Wissenschaften—
nicht—Blick der Natur hinüber auf
den höchsten Gipfelpunkten der Erde
und die Weltanschauung“

Die höchste Erkenntnis ist die im 11. Bde.
unter A. 2. in Bde. 1.

Erklärung der Wissenschaften 1801.

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 7. Decbr. 1901.) 21. Stück.

Inhalt:

- N^o. 45. Bekanntmachung des Katholischen Oberschulkollegiums vom 5. November 1901, betreffend die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums.
- N^o. 46. Verordnung vom 27. November 1901, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Grapendorf.
- N^o. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1901, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Säckselschneide- und Strohpreß-Fabriken, sowie für Ofen- und Thonwaren-Fabriken.

N^o. 45.

Bekanntmachung des Katholischen Oberschulkollegiums, betreffend die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums. Bechta, den 5. November 1901.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden in der Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums (Gesetzblatt Band 25 Seite 463) folgende Aenderungen getroffen:

1. §. 2 Absatz 2 erhält die Fassung:
„Derselben ist beizufügen eine von dem Prüflinge selbständig gefertigte Arbeit über einen von ihm

selbst zu wählenden Gegenstand mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen bei der Anfertigung benutzt habe.“

2. Der Anfang von §. 10 wird, wie folgt, gefaßt:
 „Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichts, einer Schönschreibübung und im raschen Entwerfen einer einfachen Zeichnung an der Wandtafel. Die Aufgaben für die Lehrprobe erhält u. s. w.“

Bechta, den 5. November 1901.

Katholisches Oberschulkollegium.

Grobmeyer.

Verding.

N^o. 46.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf.

Lenzahn, den 27. November 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustim-

mung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf:

Nachdem in Anlaß der Verkoppelung des Cloppenburger Esches der Processionsweg begradigt und östlich des Esches ein neuer Weg angelegt ist, verläuft die Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf südlich des begradigten Processionsweges und östlich des auf den Processionsweg führenden, bei der Verkoppelung neu angelegten Weges Nr. 14 des sogenannten ersten Weges auf dem Feldkampe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Haus Lenfahn, den 27. November 1901.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Tenge.

N^o. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Häckelschneide- und Strohpresse-Fabriken, sowie für Ofen- und Thonwaaren-Fabriken.

Oldenburg, den 30. November 1901.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861 / 3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Häckelschneide- und Strohpreß-Fabriken, sowie
Ofen- und Thonwaaren-Fabriken sollen als beson-
ders feuergefährlich gelten.

Für erstere ist der achtfache, für letztere der
fünffache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 30. November 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1901.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1901 zur Ausführung des Reichsgesezes vom $\frac{29. Juli 1890}{30. Juni 1901}$ betreffend die Gewerbegerichte.
- N^o 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. December 1901 über die Ausführung des Gesezes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezücht.
- N^o 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1901, betreffend die Veröffentlichung einer Verordnung vom 12. December 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesezes vom $\frac{29. Juli 1890}{30. Juni 1901}$ betreffend die Gewerbegerichte.
Oldenburg, den 19. December 1901.

Zur Ausführung des Reichsgesezes vom $\frac{29. Juli 1890}{30. Juni 1901}$
in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. September 1901 — Reichsgesez-

blatt Seite 353 — wird im Höchsten Auftrage auf Grund des §. 88 Folgendes bestimmt:

1. Es sind zu verstehen

unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:

im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstenthümern: die Regierungen;

unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des §. 78 des Gesetzes:

im Herzogthum: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe,

im Fürstenthum Lübeck: die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister; unter der Bezeichnung „Ortsbehörde“ im Sinne des §. 7 Absatz 2 des Gesetzes:

im Herzogthum und in den Fürstenthümern: die Gemeindevorstände;

unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 75 Absatz 1 des Gesetzes:

das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen;

unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogthum: die Amtsverbände,

im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien.

2. Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind zu beschließen:

im Herzogthum: für den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde von der Gemeindevertretung und

für den Bezirk eines Amtsverbandes von dem
 Amtsrath,
 im Fürstenthum Lübeck: für den Bezirk einer
 Gemeinde von der Gemeindevertretung und für
 den Bezirk des Landarmenverbandes von der
 Regierung als dessen Stellvertreterin,
 im Fürstenthum Birkenfeld: für den Bezirk einer
 Gemeinde von der Gemeindevertretung und für
 den Bezirk einer Bürgermeisterei von dem
 Bürgermeisterrath.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1902
 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Bekannt-
 machung des Staatsministeriums vom 11. April 1891 zur
 Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, be-
 treffend die Gewerbegerichte, aufgehoben.

Oldenburg, den 19. December 1901.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des
 Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, be-
 treffend die Förderung der Pferdezuucht.

Oldenburg, den 20. December 1901.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes für das Her-
 zogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die
 Pferdezuucht, und des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes für das

Großherzogthum vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden in Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 9. April 1897 und vom 16. Mai 1900, betreffend die Ausführung des erstgenannten Gesetzes, folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Ziffer V B a 3 e der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

„Die in dem ungedruckten Theil des Oldenburger Gestützbuchs unter eigener Nummer und eigenem Namen eingetragenen Thiere, welche nach den Bestimmungen des Pferdezuchtgesetzes vom 9. April 1897 in das Stutbuch nicht übernommen werden konnten, sind mit Ausnahme der 1- und 2jährigen Stuten, welche 1897 noch im nördlichen Zuchtgebiet vorhanden waren, in einem Anhange zum ersten Bande des Stutbuchs besonders zu vermerken.“

§. 2.

Die Ziffern V B c 12 und V C 13 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhalten bis zu den Worten „zu machen“ folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn letztere güst geblieben, das Fohlen verworfen haben, oder überhaupt nicht belegt wurden, spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Obmanne des Bezirks, zutreffenden Falls unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllenkarten, hiervon Mittheilung zu machen.“

§. 3.

Der Absatz 1 der Ziffer V B c 19 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

„Wer den vorstehend in der Ziffer 4 Absatz 2, der Ziffer 11 Absatz 1, den Ziffern 12, 13 und 14 Absatz 1, 2 und 3 und der Ziffer 15 Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das in der Ziffer 16 bestimmte Verbot übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.“

§. 4.

Der Absatz 1 der Ziffer V C 19 der vorgedachten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Wer den vorstehend in den Ziffern 12 Absatz 1, 13, 14, 15 Absatz 1, 2 und 3 und 16 Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.“

Oldenburg, den 20. December 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Veröffentlichung einer Verordnung vom 12. December 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 21. December 1901.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871

bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler am 12. d. M. erlassene Verordnung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 21. December 1901.

Staatsministerium.

Willeich.

Tenge.

Aenderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 10 „Waarenproben“ ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2. Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Brieffsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbrieffsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Brieffsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im §. 25 „Brieife mit Zustellungsurkunde“ erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Brieife mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck u. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Brieife mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Brieifen nur

das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren“, unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Brieffendungen und Packete können der Posthülfsstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§. 42).

5. In demselben §. (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§. 42) erfolgt ist.

6. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstage frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschreiben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben §. (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingeschendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben §. (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10. Im §. 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 12. December 1901.

Der Reichskanzler.

S. B.:

Kraetke.

I. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von den ersten Anfängen bis zur
jetztigen Zeit. Die Stadt wurde
im Jahre 1000 gegründet und
hatte im Jahre 1500 eine
Bevölkerung von 10000
Einwohnern.

II. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Gründung der Stadt
bis zur jetzigen Zeit. Die Stadt
wurde im Jahre 1000 gegründet
und hatte im Jahre 1500 eine
Bevölkerung von 10000
Einwohnern.

III. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Gründung der Stadt
bis zur jetzigen Zeit. Die Stadt
wurde im Jahre 1000 gegründet
und hatte im Jahre 1500 eine
Bevölkerung von 10000
Einwohnern.

IV. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Gründung der Stadt
bis zur jetzigen Zeit. Die Stadt
wurde im Jahre 1000 gegründet
und hatte im Jahre 1500 eine
Bevölkerung von 10000
Einwohnern.

Oldenburg, den 15. Januar 1801.

Der Bürgermeister

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1901.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1901, betreffend Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in den öffentlichen und privaten Heilanstalten.
- N^o 52. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 28. December 1901, betreffend Abänderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.

N^o 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in den öffentlichen und privaten Heilanstalten. Oldenburg, den 27. December 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß zur Ergänzung der unter'm 28. September 1876 erlassenen Ministerialbekanntmachung, betreffend Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in öffentlichen und privaten Heilanstalten, vom 1. Januar 1902 an den in §. 1 der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Heilanstalten hinzugehen und zwar

unter a, den allgemeinen Krankenhäusern: die Lungenheilanstalten,

unter b, den Irrenanstalten: die Anstalten für Epileptiker, Idioten, Schwachsinnige und Nervenranke, die Anstalten für Nervenranke jedoch nur insoweit, als in ihnen eine Behandlung der Kranken durch approbirte Aerzte stattfindet.

Oldenburg, den 27. December 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 52.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.

Oldenburg, den 28. December 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 9 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Wenn ein Beamter, welcher das Höchstgehalt seiner Stelle bezieht, in eine andere Stelle mit höherem Gehalte versetzt wird und das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt nicht mindestens um den Zulagenbetrag der neuen Stelle übersteigt, so wird die seit der Verleihung des Höchstgehalts abgelaufene Zeit auf die Frist für die erste Zulage in der neuen Stelle angerechnet. Die erste Zulage mindert sich um den Betrag, um welchen das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt des Beamten übersteigt.

Diese Bestimmung tritt vom 1. Januar 1901 in Wirksamkeit.

Artikel 2.

Das dem in Artikel 1 genannten Gesetze beigelegte Gehalts-Regulativ wird, wie folgt, geändert:

1. Zu № 131, 132, 141, 142, 143 wird in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. Zu № 180 werden in Spalte 3 hinter den Worten „Das Katasterwesen“ folgende Worte nachgefügt:

Die Stelle des Katasterbeamten kann, solange sie mit derjenigen des Weg- und Wasserbaubeamten vereinigt wird, bei der ersten Vakanz auch mit

einem Beamten der Domainenverwaltung befehlt werden.

Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.